

# GEMEINDEAMT FRAUENSTEIN

politischer Bezirk St. Veit an der Glan, 9311 Kraig, Schulstraße 1  
[www.frauenstein.gv.at](http://www.frauenstein.gv.at)

Tel. 04212/2751 DW: 12  
Fax 04212/2751 DW: 22

Kraig, am 01.12.2015

Zahl: 004-3/2015

Betr. Sitzung des Gemeinderates; Niederschrift  
(Bezug)

## **NIEDERSCHRIFT**

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein am

Montag, dem 30. November 2015  
um 19:30 Uhr im Gemeindeamt Frauenstein.

Die Sitzung ist öffentlich, sofern während dieser keine anderslautenden Beschlüsse gefasst werden. Die Sitzung wurde gemäß den Bestimmungen der K-AGO einberufen und ist beschlussfähig.

### **Zu Punkt 4) der Tagesordnung:**

#### **Kassenkontrollausschuss vom 22. September 2015**

**BERICHERSTATTER:** GRM Raimund Meierhofer  
Obmann des Kassenkontrollausschusses

Der Obmann des Ausschusses berichtet anhand der Sitzungsniederschrift. Die Kassenbestandsprüfung und die Prüfung der Konten und Belege, für den Prüfungszeitraum 10. Juni bis 22. September 2015, haben keinen Anlass zur Beanstandung ergeben. Weiteres wurde vom Gemeindeamt der Jahresabschluss 2014 samt Bilanz, der Gemeinde Frauenstein Infrastruktur KG, erstellt vom Steuerberatungsbüro Aicher & Partner Steuerberater-GmbH, vorgelegt. Zur Alternativ-Energieförderung der Gemeinde hält der Ausschuss fest, dass die Notwendigkeit dieser Förderung zu überdenken ist, da dafür derzeit auch sehr hohe Landes- und Bundesförderungen gewährt werden. Kontrolliert wurden weiters die freiwilligen Leistungen der Gemeinde an Vereine. Hier hält der Ausschuss fest, dass die Beiträge, welche schon viele Jahre gleich sind, neu bewertet werden sollen (Höhe, Notwendigkeit usw.). Die Prüfung der laufenden Kredite und Darlehen hat ergeben, dass überwiegend sehr günstige Verträge vorliegen. Bei Verträgen mit Zinssätzen von mehr als 2% sollen Verhandlungen geführt od. Möglichkeiten zur Umschuldung gesucht werden.

Es erfolgen keine Wortmeldungen. Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

**Zu Punkt 5) der Tagesordnung**  
**Gemeinde Frauenstein Infrastruktur KG; Bilanz 2014**

BERICHERSTATTER: GRM Raimund Meierhofer  
Obmann des Kassenkontrollausschusses

Die Bilanz 2014 der Gemeinde Frauenstein Infrastruktur KG, welche von der Firma Aicher & Partner Steuerberater-GmbH erstellt wurde, liegt wie folgt vor:

Einnahmen	€ 39.644,42
Ausgaben	€ 21.890,66
AFA	€ <u>36.198,64</u>
<b>Bilanzverlust</b>	<b>- € 18.444,88 *</b>

\* Der negative Bilanzverlust entsteht dadurch, dass die monatlichen Mieten für den Bauhof (€ 744,-) und die Sportanlage (€ 1.850,-) nicht so hoch sind, wie die Abschreibung. Eine höhere Miete hätte nur eine höhere Umsatzsteuerzahlung an das Finanzamt zur Folge.

RBB-Kontostand 31.12.2014	Guthaben € 75.446,79
Barkassabestand 31.12.2014	Guthaben € 563,69

Details: ....siehe Beilage 1.

Der Kassenkontrollausschuss hat in der Sitzung am 22.9.2015 einstimmig den Antrag an den Gemeinderat gestellt, dem Jahresabschluss und der vorgelegten Bilanz 2014, erstellt von der Firma Aicher & Partner Steuerberater GmbH, Schillerplatz 5, 9300 St. Veit/Glan, die Zustimmung zu erteilen.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Kassenkontrollausschusses vom 22.9.2015 und aufgrund des vorliegenden Jahresabschlusses und der Bilanz 2014 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die Zustimmung zum Jahresabschluss 2014 und zur Bilanz 2014.

**Zu Punkt 6) der Tagesordnung**  
**Straßenbau Kraig - Meiselding**

BERICHTERSTATTER: Straßen- und Verkehrsreferent  
Herr 2. Vbgm. Harald Ache

**a) Förderungsvertrag Agrar-Landesmittel**

Die Zusicherung der Agrarfördermittel für dieses Bauvorhaben liegt bei Investitionskosten in Höhe von € 475.000,- mit € 190.000,- vor. Projektlaufzeit 2015 bis 2017. Die Unterfertigung des Förderungsvertrags durch das Amt der Kärntner Landesregierung erfolgte mit 9.9.2015.

Der Straßen- und Verkehrsausschuss hat den Antrag an den Gemeinderat gerichtet, diese Fördermittel anzunehmen und den Förderungsvertrag vom 24.8.2015 bzw. 9.9.2015 zu genehmigen und zu beschließen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Straßen- und Verkehrsausschusses beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die Annahme der Fördermittel und die Genehmigung des Förderungsvertrages vom 24.8.2015 bzw. 9.9.2015.

**b) Finanzierungsplan**

Die Ausführung von Bauvorhaben darf nur im Rahmen der jeweilig vorhandenen jährlichen Finanzierungsmittel erfolgen. Daher wird dieses Projekt über einen Zeitraum von 3 Jahren gezogen.

**2015:**

Es werden nur die BZ-Mittel der Gemeinde in Höhe von € 101.700,--, plus die KBO Mittel in Höhe von € 23.600,-- plus die Agrar-Landesmittel in Höhe von € 190.000,-- : 3 = € 63.300,-- somit insgesamt € **188.700,--** verbaut. Nicht verbaute BZ Mittel der Gemeinde werden in das nächste Jahr übertragen.

**2016:**

Es werden nur die KBO Mittel in Höhe von € 23.600,-- plus die Agrar-Landesmittel in Höhe von € 190.000,-- : 3 = € 63.300,-- somit insgesamt € **87.000,--** verbaut.

**2017:**

Es werden nur die BZ-Mittel der Gemeinde in Höhe von € 112.300,--, plus die KBO Mittel in Höhe von € 23.600,-- plus die Agrar-Landesmittel in Höhe von € 190.000,-- : 3 = € 63.300,-- somit insgesamt € **199.300,--** verbaut.

**FINANZIERUNGSPLAN**

Bauzeit:	2015 bis 2017 (Projekt in drei Baustufen)
Baukosten:	€ 475.000,--
Einnahmen:	€ 190.000,-- Agrarfördermittel
	€ 71.000,-- KBO Mittel Land
	€ 214.000,-- BZ Mittel der Gemeinde 2015 und 2017
Bauausführung:	Abteilung 10 L, Agrartechnik

**Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Straßen- und Verkehrsausschusses sowie des Finanz- und Bauausschusses vom 1.10.2015 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen den vorangeführten Finanzierungsplan und die Ausführung des Vorhabens in drei Baustufen. Die Bauausführung erfolgt über die Abteilung 10 L Agrartechnik, diese übt auch die Bauherrschaft aus.

**Zu Punkt 7) der Tagesordnung**  
**II. Nachtragsvoranschlag 2015**

BERICHTERSTATTER: Finanzreferent Vbgm. Herbert Pichlmaier  
Obmann des Finanz- und Bauausschusses

.....siehe Beilage 2. Der ordentliche Haushalt wurde ausgeglichen erstellt. Die Einnahmen und Ausgaben des OH wurden um € 88.300,-- auf € 5.697.300,-- erweitert. Der AOH-Haushalt bleibt unverändert.

Der Finanz- und Bauausschuss hat in der Sitzung am 20. November 2015 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, den II. NVA 2015, wie in der Beilage 2 ausgewiesen, zu beschließen und die notwendige Verordnung zu erlassen.

GRM Ing. Alois Sallinger:

Die Durchforstung aller Ausgaben des ordentlichen Haushaltes in Hinblick auf die Notwendigkeit und Ausmaß der Leistungen wird unumgänglich sein. Ein ausgeglichener Haushalt hat Priorität. Leistungen die rein freiwillig sind, sind zu hinterfragen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 20. November 2015 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen folgenden II. NVA 2015 bzw. folgende

**VERORDNUNG**

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 30. November 2015, Zahl: 902-0/2015 mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2015 geändert wird

Gemäß § 88 der K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr.58/2008, wird der Voranschlag der Gemeinde Frauenstein geändert und verordnet:

**Artikel I**

Die Voranschlagsverordnung vom 18. Dezember 2014, Zahl: 902-0/2014, zuletzt geändert mit Verordnung vom 12. Juni 2015, Zahl 902-0/2015, wird wie folgt geändert:

Der § 1 hat zu lauten:

**„§ 1  
Voranschlagsbeträge**

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und den außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

bisherige Ges.Summen	erweitert/ gekürzt um	GESAMT- SUMMEN
-------------------------	--------------------------	-------------------

**a) Ordentlicher Voranschlag**

Summe der Ausgaben	5.609.000,--	88.300,--	5.697.300,--
Summe der Einnahmen	5.609.000,--	88.300,--	5.697.300,--
Abgang	00	00	00

**b) Außerordentlicher Voranschlag**

Summe der Ausgaben	1.568.800,--	00	1.568.800,--
Summe der Einnahmen	1.568.800,--	00	1.568.800,--

**c)**

<u>GESAMTAUSGABEN</u>	7.177.800,--	88.300,--	7.266.100,--
<u>GESAMTEINNAHMEN</u>	7.177.800,--	88.300,--	7.266.100,--
<u>GESAMTABGANG</u>	00	00	00

## Artikel II Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages in Kraft, an dem diese an der Amtstafel angeschlagen worden ist.

### Zu Punkt 8) der Tagesordnung Mittelfristiger Investitionsplan

BERICHTERSTATTER: Finanzreferent Vbgm. Herbert Pichlmaier  
Obmann des Finanz- und Bauausschusses

In den bestehenden dzt. gültigen mittelfristigen Investitionsplan wurden nun alle vom Gemeinderat beschlossenen AOH-Vorhaben eingebaut, alle außerordentlichen Vorhaben welche mit Bedarfszuweisung zu finanzieren sind, die bereits laufen und auch jene die künftig geplant und mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind (ist daher auch eine Vorschau)...siehe Beilage 3. Bei den neu beschlossenen Vorhaben handelt es sich um

- 1) das laufende Straßenbauprojekt Kraig - Meiselding 2015 bis 2017 (Gemeinderatsbeschluss vorhanden),
- 2) das Arbeitsplatzförderprojekt KUBUS (Gemeinderatsbeschluss vorhanden) mit einer Laufzeit von 5 Jahren, ab 1.1.2017,
- 3) der Gemeindebeitrag zum Ausbau der Höffernstraße im Jahr 2016 (Gemeinderatsbeschluss vorhanden) und
- 4) das Projekt „Wassertransportleitung Hintnausdorf – Graßdorf/Treffelsdorf“ (Gemeinderatsbeschluss vorhanden), beginnend 2018 bis 2021.

Als Vorschau und zur Darstellung der möglichen Finanzierbarkeit wurde eingebaut:

- 5) das in Planung, Diskussion und Vorberatung befindliche Straßenbauprojekt 2017 – 2019 mit einer Finanzierungslaufzeit von 8 Jahren (Rückzahlung Regionalfondsmittel)

Nicht im mittelfristigen Investitionsplan als Vorschau enthalten sind folgende weitere in Diskussion stehenden größere Projekte:

- 1) Gehweg Überfeld – Hunnenbrunn
- 2) Pumpwasserleitung St. Veit/Glan – Überfeld
- 3) Ankauf Tanklöschfahrzeuge Feuerwehr Kraig und Obermühlbach/Schaumboden

Dieser Bericht und der mittelfristige Investitionsplan mit den als „Vorschau“ eingebauten AOH-Vorhaben wird vom Gemeinderat hinsichtlich der bereits beschlossenen Vorhaben zustimmend und hinsichtlich der in Planung und Diskussion stehenden Vorhaben nur als Information zur Kenntnis genommen.

#### **Zu Punkt 9) der Tagesordnung:**

##### **Wohnungsvergaben**

Der über die Wohnbaugenossenschaft, der Kärntner Heimstätte auf dem ehem. Grundstück des Sägewerk Wrodnigg in Kraig geplante Wohnblock mit 15 Wohnung ist im Rohbau errichtet. Diese Wohnungen können im Herbst 2016 bezogen werden. Daher sind die Wohnungen zu vergeben. Ein Vergabevorschlag des Bürgermeisters wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 20. November 2015 ....siehe Beilage 4 vorgelegt. Diesem Vergabevorschlag hat der Gemeindevorstand zugestimmt. Es handelt sich hier um 6 Wohnungen mit je 50 m<sup>2</sup> und 9 Wohnungen mit je 70 m<sup>2</sup>. Die kleinen Wohnungen sind behindertengerecht errichtet und alle Obergeschosse sind mit Lift erreichbar. Die Miete beträgt je m<sup>2</sup> einschl. Betriebskosten, Warmwasser und Heizung ca. 6,70 inkl. 20% Mehrwertsteuer.

Der Bericht und die Vergabe an die angeführten Bewerber werden vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

#### **Zu Punkt 10) der Tagesordnung:**

##### **Förderungen der Gemeinde - Einstellung**

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier  
Finanzreferent

##### a) Einzelportförderung

Der Gemeinderat hat für GemeindebürgerInnen, für sportliche Leistungen wie Österreichischer Meister, Europameister usw. „Einzelportförderungen“ beschlossen. In den Jahren 2006 bis 2015 wurden insgesamt € 6.325,-- ausgeschüttet.

Nunmehr hat der Sozial- und Umweltausschuss wie auch zuletzt der Gemeindevorstand in der Sitzung am 20.11.2015 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, diese Förderung aufzuheben. Sollte eine besondere sportliche Leistung vorliegen, kann der Gemeinderat immer eine Förderung gewähren.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 20.11.2015 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die Aufhebung der Einzelsportförderung mit 1.1.2016.

b) Alternative Energieförderung durch die Gemeinde

Der Gemeinderat hat vor Jahren, schon kurz später als die Landesförderung eingeführt wurde, ebenso eine Förderung für alternative Heizungsanlagen eingerichtet. Zweck war es, die Bürger von der Sinnhaftigkeit der „Alternativenergie“ zu überzeugen. Gefördert wurden in Höhe von 20% der gewährten Landesförderung:

- a) Wärmepumpen für Heizung (nicht Warmwasser)
- b) Hackschnitzelheizungen
- c) Pelletsheizungen
- d) Scheitholzheizungen
- e) Umstieg von Öl-, Gas- und Stromheizungen auf Hackschnitzelheizung und Pelletsheizung

Diese Förderung, vor vielen Jahren von der Gemeinde Frauenstein als eine der ersten Gemeinden im Bezirk eingerichtet, wurde dann vom Land und Bund bis heute vermehrt – verstärkt. Der Grundgedanke der „alternativen Energieerzeugung“ ist bei der Bürgern heute nun stark eingebunden. Der Kassenkontrollausschuss hat sich mit dieser Sache auch befasst und die Ansicht vertreten, dass die damalige Absicht der Gemeinde, die alternativen Heizungsanlagen anzukurbeln, heute nicht mehr notwendig ist und daher soll die Einstellung dieser Förderung diskutiert werden.

Der Gemeindevorstand hat sich mit dieser Sache in der Sitzung am 20.11.2015 befasst und die Ansicht vertreten, jedenfalls vorerst für das Jahr 2016 diese Förderungen einzustellen. Es soll aber über eine mögliche spätere Weiterführung solcher Förderungen, wie ev. im Bereich „Solarstrom“ im Jahr 2016 beraten werden.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 20.11.2015 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen mit 1.1.2016 die Einstellung der Gemeinde-Energieförderung für alternative Heizanlagen, wie im Bericht zum Tagesordnungspunkt angeführt. Der Sozial- und Umweltausschuss ist aufgefordert, im Jahr 2016 über eine mögliche Weiterführung od. Änderung usw. zu beraten.

**Zu Punkt 11) der Tagesordnung:**

**Umwidmungen 2015**

BERICHTERSTATTER: 1.Vbgm. Herbert Pichlmaier  
Obmann des Finanz- und Bauausschusses

Die nachstehenden Umwidmungen wurden in der Zeit vom 15.7.2015 bis zum 12. August 2015 kundgemacht. Während dieser Kundmachungsfrist sind keine Einwände gegen die beantragten bzw. kundgemachten Umwidmungen eingelangt. Der örtliche Raumplaner sowie der Raumplaner der Abteilung 3 haben diese Umwidmungsanträge positiv beurteilt.

Von Seiten der zuständigen Fachabteilung wie Naturschutz, Forst, Wasserwirtschaft usw. liegen ebenso positive Stellungnahmen vor.

Der Finanz- und Bauausschuss hat sich in der Sitzung am 20.11.2015 mit diesen Umwidmungsanträgen befasst und den Antrag an den Gemeinderat gestellt die Widmungen zu beschließen.

#### Umwidmung Ing. Reibnegger Günther/Kraig

##### 1a/2015...siehe Lageplan, Beilage 5.

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 130/2 (TF), 130/3 (TF), alle KG KRAIG, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiete“ im Gesamtausmaß von ca. 755 m<sup>2</sup>. Die Grundstücke befinden sich in der Ortschaft Kraig.

Das Umwidmungsgrundstück ist aufgeschlossen. Eine Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung ist nicht erforderlich.

##### Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die unter 1a/12015 kundgemachte Umwidmung.

##### 1b/2015...siehe Lageplan, Beilage 6.

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 130/2 (TF), 130/3 (TF), alle KG KRAIG, von derzeit „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 225 m<sup>2</sup>. Die Grundstücke befinden sich in der Ortschaft Kraig.

Das Umwidmungsgrundstück ist aufgeschlossen. Eine Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung ist nicht erforderlich.

##### Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die unter 1b/12015 kundgemachte Umwidmung.

#### Umwidmung Fasching Josef/Zensweg

##### 3/2015

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 562 (TF), KG Obermühlbach, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 8.980 m<sup>2</sup>. Das Grundstück befindet sich in der Ortschaft Zensweg.

Das Umwidmungsgrundstück ist mit einer Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Verkehrsstraße und Straßenbeleuchtung aufzuschließen. Für diese Baureifmachung

liegt eine Vereinbarung über den Ersatz von Aufschließungskosten mit 16.11.2015 vor. Ebenso eine Vereinbarung über die Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung mit 16.11.2015. Der Finanz- und Bauausschuss hat in der Sitzung am 1.10.2015 die

beantragte und kundgemachte Umwidmungsfläche auf vier Baugrundstücke, ca. 4.822 m<sup>2</sup> (einschl. Verkehrsfläche) reduziert.....siehe Lageplan, Beilage 7. Eine weitere Baulanderweiterung in diesem Bereich wird erst nach Ausbau und Verbreiterung der bestehenden Zufahrtsstraße möglich sein. Ebenso ist die Zuleitung der Wasserleitung aus der Gemeindewasserleitung vor einer weiteren Baulanderweiterung zu verstärken.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 562 (TF), KG Obermühlbach, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 4.822 m<sup>2</sup>. Das Grundstück befindet sich in der Ortschaft Zensweg.

Weiters beschließt der Gemeinderat die Genehmigung der Vereinbarungen vom 16.11.2015 über die

- a) Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung
- b) über den Ersatz von Anschließungskosten

Umwidmung Weiss Hannes/Kraindorf (Schrebergartensiedlung)

4/2015

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 385 (TF), 382 (TF), 934 (TF), 940 (TF), 938 (TF), 381 (TF), 354 (TF), 943 (TF), 384 (TF), alle KG Grasdorf, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Schrebergarten“ im Gesamtausmaß von ca. 17.245 m<sup>2</sup>. Die Grundstücke befinden sich in der Ortschaft Kraindorf.

Aufgrund der fachlichen Stellungnahmen, insbesondere der Wasserwirtschaft wird das Umwidmungsausmaß laut Kundmachung auf ca. 12.418 m<sup>2</sup> reduziert....siehe Lageplan, Beilage 8. Eine Vereinbarung über die Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung ist nicht erforderlich. Die Grundstücke sind baulich aufgeschlossen, daher ist auch keine Vereinbarung über den Ersatz von Anschließungskosten erforderlich. Eventuell notwendige bauliche Erweiterung der Infrastruktur (Wasser, Verkehrsstraße, Kanal usw.) werden vom Umwidmungswerber durchgeführt. Dieser trägt auch die daraus entstehenden Kosten alleine.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 385 (TF), 382 (TF), 934 (TF), 940 (TF), 938 (TF), 381 (TF), 354 (TF), 943 (TF), 384 (TF), alle KG Grasdorf, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Schrebergarten“ im Gesamtausmaß von ca. 12.418 m<sup>2</sup>. Die Grundstücke befinden sich in der Ortschaft Kraindorf.

Umwidmung Kampl Bernhard/Dornhof

5a/2015...siehe Lageplan, Beilage 9.

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 925/2 (TF), 925/45 (TF), alle KG Obermühlbach, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 4.806 m<sup>2</sup>. Die Grundstücke befinden sich in der Ortschaft Dornhof.

Das Umwidmungsgrundstück ist mit einer Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Verkehrsstraße und Straßenbeleuchtung aufzuschließen. Für diese Baureifmachung liegt eine Vereinbarung über den Ersatz von Anschließungskosten mit 15.11.2015 vor. Ebenso eine Vereinbarung über die Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung mit 15.11.2015.

Hinweis:

Es ist sicherzustellen, dass im Rahmen der Bauverfahren für Gebäude entlang der Steinbichler Landesstraße der notwendige Abstand verbunden mit baulichem Schallschutz gem. OIB Richtlinie 5, Kapitel 2.2.3. zum tragen kommen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die unter 5a/2015 kundgemachte Umwidmung.

Weiters beschließt der Gemeinderat die Genehmigung der Vereinbarungen vom 15.11.2015 über die

- a) Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung
- b) über den Ersatz von Anschließungskosten

5b/2015...siehe Lageplan, Beilage 10.

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 925/2 (TF), KG Obermühlbach, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – an der Straße“ im Gesamtausmaß von ca. 610 m<sup>2</sup>. Das Grundstück befindet sich in der Ortschaft Dornhof.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die unter 5b/2015 kundgemachte Umwidmung.

Weiters beschließt der Gemeinderat die Genehmigung der Vereinbarungen vom 15.11.2015 über die

- c) Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung
- d) über den Ersatz von Anschließungskosten

Umwidmung Siegfried Schoby/Schaumboden

6/2015... siehe Lageplan, Beilage 11

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 950/2 (TF), KG Schaumboden, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 139 m<sup>2</sup>. Das Grundstück befindet sich in der Ortschaft Schaumboden. Eine Vereinbarung über die Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung und über den Ersatz von Anschließungskosten ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die unter 6/2015 kundgemachte Umwidmung.

Umwidmung Koch Martina/Steinbichl

8a/2015

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 577/1 (TF), KG Steinbichl, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Garten“ im Gesamtausmaß von ca. 592 m<sup>2</sup>. Das Grundstück befindet sich in der Ortschaft Steinbichl.

Entsprechend der Stellungnahme der Abteilung 3 Raumordnung wird die geplante Widmung „Grünland-Garten“ auf ca. 448 m<sup>2</sup> reduziert...siehe Lageplan, Beilage 12. Das Grundstück ist aufgeschlossen (Trinkwasserversorgung WG Steinbichl, Abwasserbeseitigung WG Steinbichl). Eine Vereinbarung über die Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung liegt mit 15.11.2015 vor.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 20.11.2015 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 577/1 (TF), KG Steinbichl, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Garten“ im Gesamtausmaß von ca. 448 m<sup>2</sup>. Das Grundstück befindet sich in der Ortschaft Steinbichl.

8b/2015

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 577/1 (TF), KG Steinbichl, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 713 m<sup>2</sup>. Die Grundstücke befinden sich in der Ortschaft Steinbichl.

Entsprechend der Stellungnahme der Abteilung 3 Raumordnung wird die geplante Widmung der Baufläche auf ca. 474 m<sup>2</sup> reduziert...siehe Lageplan, Beilage 13. Das Grundstück ist aufgeschlossen (Trinkwasserversorgung WG Steinbichl, Abwasserbeseitigung WG Steinbichl). Eine Vereinbarung über die Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung liegt mit 15.11.2015 vor.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 20.11.2015 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 577/1 (TF), KG Steinbichl, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 474 m<sup>2</sup>. Die Grundstücke befinden sich in der Ortschaft Steinbichl.

Weiters beschließt der Gemeinderat die Genehmigung der Vereinbarung vom 15.11.2015 über die Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung

Umwidmung Tamegger Adam/Innere Wimitz

1/2014...siehe Lageplan, Beilage 14.

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 1691 (TF), KG STEINBICHL, im Gesamtausmaß von ca. 982 m<sup>2</sup> von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ gemäß § 5 des K-GplG 1995. Das Grundstück befindet sich in der Ortschaft Innere Wimitz.

Eine Vereinbarung über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 20.11.2015 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die unter 1/2014 kundgemachte Umwidmung.

**Zu Punkt 12) der Tagesordnung**

**Änderung der Förderungsvereinbarung Projekt KUBUS Hunnenbrunn**

Der Betreiber Herr Mag. Michael Leeb hat um die Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Förderungsvereinbarung, beschlossen vom Gemeinderat, wie folgt ersucht:

- a) Erweiterung der Förderungsvereinbarung von „Miete“ auch auf „Miete-Kauf“ und „Kauf“
- b) Änderung des Projektbetreibers auf „MLT Immobilien GmbH“, FN 441941 p, Geschäftsführer Mag. Michael Leeb
- c) Gegenstand der Förderung „Arbeitsplatzförderung“

Der Gemeindevorstand hat sich mit dieser Sache in der Sitzung am 1.10.2015 und am 20.11.2015 befasst und den Antrag an den Gemeinderat gestellt, in den bestehenden Förderungsvertrag die Punkte a) bis c) aufzunehmen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die Änderung und Erweiterung des Förderungsvertrages entsprechend den Punkten a) bis c).

**Zu Punkt 13) der Tagesordnung:**

**Kindergarten Frauenstein; Gemeinnützige Satzungen**

Mit 1.1.2016 wird der begünstigte Steuersatz von 10%, diese gilt auch für den Betrieb von Kindergärten, nur mehr gewährt, wenn dieser Betrieb „gemeinnützig“ ist. Daher sind für den Betrieb des Kindergartens entsprechende Satzungen zu beschließen. Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung am 20.11.2015 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, die notwendigen Satzungen zu beschließen, da u.a. der Kindergartenbetrieb nicht auf Gewinn ausgerichtet und für den Zweck der Kinderfürsorge ausgerichtet ist.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 20.11.2015 beschließt der Gemeinderat mit 22 gegen 0 Stimmen (Abwesend bei der Beschlussfassung GVM Ing. Anderwald Johann) folgende

**SATZUNGEN**

**Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art  
„Kindergarten Frauenstein“**

**§ 1**

**Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Die Gemeinde Frauenstein unterhält einen „Kindergarten“. Er hat seinen Sitz in 9311 Kraig, Schulstraße 1.

**§ 2**

**Zweck**

Der Kindergarten, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Kinderfürsorge.

**§ 3**

**Mittel zur Erreichung des Zwecks**

Der Zweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen die Förderung, Betreuung und Erziehung von Kindern bis zum schulpflichtigen Alter durch den Betrieb eines Kindergartens.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch die erhaltenen Förderungen vom Land, Elternbeiträge, von Mitteln aus dem Budget der Gemeinde, Kapitalerträge und sonstige Einnahmen.

#### **§ 4 Organe**

Organe des „Kindergarten“ sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand, der Bürgermeister und der Gemeindekassier im Sinne der Gemeindeordnung. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung sind auch im Hinblick auf Vertretung nach Außen und allen übrigen organisatorischen Aspekte anzuwenden.

#### **§ 5 Auflösung des Kindergartens**

Bei Auflösung des „Kindergartens“, bei Ausgliederung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

#### **Zu Punkt 14) Tagesordnung:**

#### **Kanalhaushalt und Kanalgebühren; Bericht über Erhebung im Auftrag des Landes**

...siehe Beilage 15.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und der Finanz- und Bauausschuss mit 23 gegen 0 Stimmen beauftragt, entsprechend dem Bericht geeignete Maßnahmen auszuarbeiten und vorzuschlagen.

#### **Zu Punkt 15) der Tagesordnung:**

#### **Erhöhung der Wasserbenutzungsgebühr mit 1.1.2016 (Indexerhöhung)**

BERICHTERSTATTER: Finanzreferent

1. Vbgm. Herbert Pichlmaier

Der Finanz- und Bauausschuss hat in der Sitzung am 20.11.2015 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, entsprechend dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates die Wasserbezugsgebühren mit 1.1.2016, entsprechend dem Index nach dem Verbraucherpreisindex 2010, zu erhöhen. Grundlage ist der VPI 2010. Index 9/2014 mit 110,20 zu Index 9/2015 mit 111,00. Daraus ergibt sich folgende Erhöhung:

Wasserzins nach Uhr:	von € 1,22 inkl. auf € 1,23 inkl. MWSt. pro m <sup>3</sup>
Wasserbereitstellungsgebühr:	von € 30,48 inkl. auf € 30,70 inkl. MWSt. pro Einheit (=100 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche)

#### **Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen folgende

## VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 30. November 2015, Zahl: 725-4/2015, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden Gemäß der §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### **§ 1 Ausschreibung**

Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Frauenstein wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsg Gebühr ausgeschrieben.

### **§ 2 Gegenstand der Abgabe**

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsg Gebühr zu entrichten.

### **§ 3 Bereitstellungsgebühr**

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde. Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Grundstück Euro 30,70 und beinhaltet auch die Wasserzählermessgebühr.

### **§ 4 Benützungsg Gebühr**

- (1) Die Benützungsg Gebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt Euro 1,23.

### **§ 5 Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.

- (2) Zur Entrichtung der Benützungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

## **§ 6 Festsetzung der Abgabe**

Die Wasserbezugsgebühr ist jeweils vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.08 und 15.11. festzusetzen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1.1.2016 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 27.11.2014, Zahl: 725-4/2014, außer Kraft.

### **Zu Punkt 16) der Tagesordnung: Schülerbeförderung 2015/2016**

BERICHTERSTATTER: GRM Isabella Kerth  
Obfrau Sozial- und Umweltausschuss

Die Schülerbeförderung, Streckenführung und Fahrzeiten wurden gemeinsam mit der Schulleitung und der Firma Hofstätter festgelegt. Es gab auch mehrere Wünsche von Eltern, die in den Fahrplan aufgenommen wurden. Erstmals wird die Schule Dreifaltigkeit nicht mehr angefahren, da diese Schule (Expositurklasse Dreifaltigkeit) aufgelöst wurde. Wie in den letzten Jahren führt die Firma Hofstätter/Althofen diese Schülerbeförderung durch.

Der Sozial- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 17.11.2015 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, die Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr der Firma Hofstätter/Althofen zum vorliegenden Angebot zu vergeben.

#### Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Umwelt- und Sozialausschusses beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die Durchführung der Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr für das Schuljahr 2015/2016 und vergibt die Schülerfreifahrten an die Firma Hofstätter/Althofen zum vorliegenden Angebot.

**Zu Punkt 17) der Tagesordnung:**  
**Förderung der Tierzucht ab 1.1.2016**

Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung am 20.11.2015 die Förderung der Tierzucht in der Gemeinde Frauenstein neu geregelt. Diese neue Regelung soll mit 1.1.2016 in Kraft treten.....siehe Beilage 16.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 20.11.2015 beschließt der Gemeinderat mit 22 gegen 0 Stimmen (Vbgm. Herbert Pichlmaier bei der Abstimmung nicht anwesend) die Förderung der Tierzucht mit Wirksamkeit 1.1.2016 wie in der Beilage 16 angeführt.

**Zu Punkt 18) der Tagesordnung**  
**Winterdienst 2015/2016; Streckeneinteilung und Einführung GPS**

BERICHTERSTATTER: 2.Vbgm. Harald Ache  
Straßen- und Verkehrsreferent

Der Winterdienst wurde an den Maschinenring ausgegliedert. Das Gemeindeamt befasst sich intern mit jeder einzelnen Schneeräumstrecke und macht dann einen Vorschlag an den Maschinenring. Betroffen von einer Veränderung der Einteilung der Schneeräumstrecken sind die Schneepflüger Fleischacker Georg, Pleschutzinig Johann und

Herr Schienegger Franz. Herr Fleischacker Georg und Herr Schienegger Franz treten jeweils Teilstrecken an Herrn Pleschutzinig Johann ab. Die Neuregelung erfolgte mit den Beteiligten einvernehmlich und führt nun für mehrere Gebietsteile zu einer schnelleren Schneeräumung als bisher.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

a) GPS Ortung; Einführung für rechtliche Nachweisführung und Verrechnung

Um eine lückenlose Aufzeichnung des Winterdienstes sicherzustellen ist es erforderlich in alle Schneeräum- und Splittstrefahrzeugen ein GPS-Gerät einzubauen. Diese Aufzeichnungen bilden aber auch die Grundlage für die Winterdienstabrechnung welche über das Maschinenringsservice erfolgt. Für diese Winterdienst-Betriebsdatenerfassung liegen der Gemeinde Frauenstein 3 Angebote für den Ankauf von 10 Stück GPS Geräten vor:

Fa. ilogs mobile software GmbH	mit Brutto	€ 1.660,--
Fa. Track pilot GPS-Ortung	mit Brutto	€ 1.700,--
Fa. Maschinenring	mit Brutto	€ 3.950,--

Über den gepl. Einbau von GPS-Geräten wurden die Schneepflüger und Splittstreuer bereits in der Schneeräumersitzung am 20.10.2015 informiert und auch von allen Anwesenden zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuss für Straßen und Verkehr hat den Antrag an den Gemeinderat gerichtet, den Einsatz von GPS-Geräten für den Winterdienst zu beschließen und den Ankauf an die Fa. ilogs mobile software GmbH zum Angebot vom 11.11.2015 zu vergeben.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Straßenausschusses vom 19.11.2015 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen den Einsatz von GPS-Geräten im Winterdienst und den Ankauf über die Firma ilogs mobile software GmbH zum Angebot vom 11.11.2015.

**Zu Punkt 19) der Tagesordnung:**  
**Teilauflösung öffentliches Gut Hunnenbrunn**

BERICHTERSTATTER: 2.Vbgm. Harald Ache  
Straßen- und Verkehrsreferent

Dieser Punkt wird von der Tagesordnung abgesetzt (fehlende öffentliche Kundmachung).

**Zu Punkt 20) der Tagesordnung:**

Übernahme von Grundstücken in das öffentliche Wegenetz/Hunnenbrunn

BERICHTERSTATTER: 2.Vbgm. Harald Ache  
Straßen- und Verkehrsreferent

Der Sprecher der Besitzgemeinschaft Hunnenbrunn, Herr DI Verdino Herfried hat der Gemeinde Frauenstein das Straßengrundstück Parzelle 1157/125 der KG Kraig im Ausmaß von 227m<sup>2</sup> gegen eine Grundentschädigung in Höhe von € 5.000,-- angeboten. In dieser Wegparzelle befindet sich der Fäkalien- und Straßenregenerwasserkanal der Gemeinde Frauenstein. Aus diesem Grund hat die Gemeinde ein großes Interesse am Grundstück. Ein Verkauf an eine der angrenzenden Wohnliegenschaften würde der Gemeinde eine Zufahrt, den Zugang zu den Anlagenteilen (Kanalschächte usw.) stark erschweren.

Weiters übergibt die Besitzgemeinschaft das Grundstücke 1159/41 der KG Kraig (68 m<sup>2</sup>) kosten- und lastenfrei in das Eigentum der Gemeinde Frauenstein. Dieses Grundstück dient dann als öffentliche Zufahrt für das derzeit noch unbebaute Grundstück Parzelle 1159/19 KG Kraig (derzeit im Besitz von Frau Martl Edeltraud - Widmung Grünland-Garten).

Der Ausschuss für Straßen und Verkehr hat den Antrag an den Gemeinderat gestellt, das Grundstück 1159/41 KG Kraig im Ausmaß von 68 m<sup>2</sup> und das Grundstück 1157/127 der KG Kraig von der Besitzgemeinschaft Hunnenbrunn im Ausmaß von 227 m<sup>2</sup> zu einem Pauschalpreis von € 5.000,--- käuflich zu erwerben und beide in das öffentliche Straßennetz als Verbindungsstraße zu übernehmen...siehe Lageplan Beilage 17.

Beschluss I:

Aufgrund des Antrages des Straßenausschusses vom 19.11.2015 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen den Erwerb des Grundstückes Nr. 1157/125 zum im Ausmaß von 227 m<sup>2</sup> zum Kaufpreis von € 5.000,-- sowie die kosten- und lastenfreie Übernahme des Grundstückes 1159/41 KG Kraig im Ausmaß von 68 m<sup>2</sup>. Beide Grundstücke kommen aus der Besitzgemeinschaft Hunnenbrunn.

Beschluss II:

Aufgrund des Antrages des Straßenausschusses vom 19.11.2015 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen folgende

## VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 30. November 2015, Zahl: 664-0/2015, über die Übernahme von Wegen bzw. Grundstücksteilen in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Frauenstein

Gemäß §§ 2 Abs. 1 lit. a), 3 Abs. 1 Ziffer 5 und in Verbindung mit § 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### § 1

Das Grundstück Nr. 1157/125 KG Kraig im Ausmaß von 227 m<sup>2</sup> und das Grundstück Nr. 1159/41 KG Kraig im Ausmaß von 68 m<sup>2</sup> werden in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Frauenstein als „Verbindungsstraße“ übernommen. Die planliche Darstellung erfolgt in der Anlage zu dieser Verordnung mit Lageplan 1:1.000, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet.

### § 2

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft an der sie angeschlagen worden ist.

**Zu Punkt 21) der Tagesordnung:**

Straßen- und Verkehrsregelung Überfeld; Bereich F.-L.-Jahnweg – Seeweg - Adlweg

BERICHTERSTATTER:                    2.Vbgm. Harald Ache  
Straßen- und Verkehrsreferent

Auf die bisherige Behandlung im Straßen- und Verkehrsausschuss und im Gemeindevorstand wird verwiesen. Mehrere Bewohner der Siedlungsstraße Adlweg und Seeweg in Überfeld haben die Gemeinde Frauenstein um Maßnahmen für eine Verkehrsberuhigung am F.-L.-Jahnweg sowie am See- und Adlweg ersucht.

Aus diesem Grund hat die Gemeinde vor etwa 3 Monaten dann als Versuch im Bereich bei der Auffahrt zum Tennisplatz, den F.-L.-Jahn-Weg für eine Durchfahrt gesperrt. Zusätzlich wurde am Anfang vom F.-L.-Jahn-Weg das Hinweiszeichen Sackgasse mit der Zusatztafel und Aufschrift „Zufahrt Adlweg und F.-J.-Jahn-Weg

Haus Nr. 1, Nr.3“ und am Anfang des Seeweges das Hinweiszeichen Sackgasse mit der Zusatztafel und Aufschrift „Zufahrt Seeweg und F.-J.-Jahn-Weg Haus Nr. 2, Nr. 4 montiert.

Bei der nun abgehaltenen Bürgerversammlung am 18.11.2015, in der Mostschenke Müller, hat sich die Mehrheit der 30 anwesenden Bürger und Bürgerinnen, Bewohner und Hauseigentümer dieses Siedlungsbereiches, für die Beibehaltung der vorhandenen Sperre des Durchzugsverkehrs ausgesprochen. Weiters soll im Bereich der Wegverbindung zwischen Adlweg und Seeweg noch eine Verkehrszählung mit dem bauhofeigenem Messgerät erfolgen. Um den Durchzugsverkehr gänzlich abzuhalten, dieser ist teilweise noch vorhanden, wird bei der BH-St. Veit/Glan der Antrag um die Erlassung einer Verordnung für die Aufstellung des Vorschriftszeichens „Fahrverbot in beiden Richtungen mit der Zusatztafel ausgenommen Anrainerverkehr, jeweils am Anfang des Seeweges und des F.-L.-Jahnweges, gestellt.

Der Ausschuss für Straßen und Verkehr hat den Antrag an den Gemeinderat gestellt, die bestehende Straßensperre für den Durchzugsverkehr beizubehalten sowie der Aufstellung des Vorschriftszeichens „Fahrverbot in beiden Richtungen“ mit der Zusatztafel ausgenommen Anrainerverkehr zuzustimmen.

GRM Ing. Alois Sallinger:

Vor der Erlassung der Verordnung „Fahrverbot - ausgenommen Anrainerverkehr“ soll vorher die Verkehrszählung durchgeführt werden, da diese Aussagekraft über den tatsächlichen Verkehr hat. Mit der Erlassung solcher Verordnungen kommen auch Wünsche in anderen Siedlungsbereichen auf.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Straßenausschusses vom 19.11.2015 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die Beibehaltung der vorhandenen Einrichtung einer Straßensperre für den Durchzugsverkehr auf dem F.-L.-Jahn-Weg, Bereich Höhe alte Zufahrt Tennisplatz.

**Zu Punkt 22) der Tagesordnung:**

Ausbau Landesstraße Hunnenbrunn – Überfeld; Baumaßnahmen die von der Gemeinde zu tragen sind

BERICHTERSTATTER: 2.Vbgm. Harald Ache  
Straßen- und Verkehrsreferent

...siehe Beilage 18.

Laut der nun vorliegenden Grobkostenschätzung vom Amt der Kärntner Landesregierung (Straßenbauamt Klagenfurt) belaufen sich die Kosten (Brutto) für einen Gehweg entlang der Landesstraße von „Hunnenbrunn bis nach Überfeld“, Km 0,00 bis Km 1,90, auf ca. € 600.000.--. Dazu kommen noch die Errichtungskosten für die Gehwegbeleuchtung in Höhe von ca. € 353.000.--.

Nicht enthalten in diese Kosten sind die Adaptierungsarbeiten beim Transport-sammelkanal, die notwendigen Baumaßnahmen bei den vorhandenen Bushaltestellen sowie die Kosten der Grundeinlöse. Die Grundeinlösekosten sind von der Gemeinde Frauenstein zu 100% zu tragen.

Sollte die Verlegung der Wasserleitung von Hunnenbrunn bis nach Überfeld im Bereich des Gehweges erfolgen, so sind die Gesamtkosten für die Gehwegerrichtung auch im Ortsgebiet von der Gemeinde zu 100 % zu tragen. Das Gleiche gilt auch für eine mögliche Verlegung in der Hauptfahrbahn (Ausweichmöglichkeit), hier muss dann die Gemeinde die Sanierungskosten einer Fahrbahnbreite zur Gänze tragen. Die Verlegung der Wasserleitung selbst hat ohnehin auf Kosten der Gemeinde Frauenstein zu erfolgen (100%).

Nach langer Diskussion und Beratung im Straßen- und Verkehrsausschuss vertritt dieser einstimmig die Meinung, dass aufgrund der fehlenden Geldmittel in den nächsten Jahren und aufgrund der vielen schon äußerst notwendig zu sanierenden Gemeindestraßen ein durchgehender Gehsteig von Tratschweg (Bestand) bis nach Überfeld (Einbindung in die Dorfstraße) parallel zur Hauptfahrbahn derzeit nicht die hohe Priorität hat. Jedenfalls soll der bestehenden Gehweg von der Bundesstraße bis zur Ortschaft Tratschweg, wie vorhanden, bleiben und Teil der Ausbaumaßnahme sein. Auch hier ist noch offen, wie die Gemeinde die Geldmittel aufbringt, da hier zumindest 50% der Ausbaurkosten zu tragen sind.

Da vom Straßenbauamt Klagenfurt geplant ist im Jahr 2016 eventuell einen Teilabschnitt der Überfelder Landesstraße zu sanieren (Hunnenbrunn bis Tratschweg), wäre das Zivilingenieurbüro Ebner/Jaklin umgehend mit einem Vorprojekt zur Wasserleitung, Abklärung der möglichen Trassenführung von Hunnenbrunn bis nach Überfeld zu führen.

GRM Ing. Alois Sallinger:

Eine Umsetzung des Gehwegprojektes in der mit Schreiben von der Abt. 9 des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 5.11.2015 ausgeführten Weise kann nicht befürwortet werden. Dieses Projekt beinhaltet einen neuen Gehweg - inklusive der Neuerrichtung des bestehenden Gehweges im Ortsbereich von Tratschweg - mit durchgehender Straßenbeleuchtung von der Bundesstraße in Hunnenbrunn bis zum Gehweg in Überfeld (gegenüber Gasthaus Adl). Der Projektvorschlag, sowie die Kosten dafür sind nicht vertretbar.

Ich schlage hingegen vor, dass im Zuge der Neuasphaltierung der Landesstrasse in jedem Fall ein neuer Gehweg vom Ende des bestehenden Gehweges in Tratschweg bis zur Bushaltestelle bei der Auffahrt zur Pörlinghofsiedlung errichtet werden soll.

Es gibt hierfür nachhaltige, nachstehende Gründe die dafür sprechen:

Wasserversorgung Kraig, Überfeld, Pörlinghof, Tratschweg und Hunnenbrunn

Der Gemeinderat hat sich bereits seit längerer Zeit grundsätzlich dafür ausgesprochen, dass der steigende Wasserbedarf in o.a. Versorgungsbereich nicht durch Erschließungen und Kauf von neuen Quellen abgedeckt wird, sondern die Gemeinde sich an die Krappfelder Wasserschiene anschließen sollte. Damit wäre eine zukunftsorientierte und ausreichende Wasserversorgung garantiert.

Die Erweiterung der Siedlungsbereiche (z.B. Überfeld) in den letzten Jahren und in den nächsten Jahren durch das Projekt „Wrodnigg-Gründe“ lässt den Wasserbedarf in diesem Versorgungsgebiet um bis zu 10% steigen. In längeren Trockenperioden könnte es künftig ohne zusätzliche Versorgungsquellen zu Engpässen kommen.

Fazit: Der Anschluss an die Wasserschiene Krappfeld-Klagenfurt hat hohe Priorität.

### Gehweg Tratschweg – Pörlinghof Haltestelle

Ein Gehweg entlang der Landesstraße ist auf Grund der extremen Gefährdung der Fußgänger und Schulkinder in diesem Bereich bereits seit vielen Jahren in Diskussion. Die hohe Frequenz der Kraftfahrzeuge auf der Landesstraße, aber auch die hohe Geschwindigkeit vieler KFZ stellt für Fußgänger eine große Gefahr dar. Von der Bushaltestelle in Pörlinghof haben Fußgänger über den Rainweg in Überfeld eine vernünftige Fußverbindung im Ortsbereich bis zum bestehenden Gehweg in Überfeld beim Adl.

Der stärkste Siedlungsbereich der Gemeinde Frauenstein von Kraig, Überfeld und Pörlinghof wäre durch die Errichtung des Gehweges von Pörlinghof nach Tratschweg für Fußgänger in Richtung des Zentralraumes bis nach St. Veit durch eine gesicherte Fußverbindung erschlossen!

Eine Errichtung des Gehweges ist nur im Zuge der Sanierung der Landesstraße realistisch und auch kostenmäßig vertretbar.

### **Gemeinsame Umsetzung der Projekte Wasserversorgung und Gehweg**

Ich schlage vor, die Wasseranschlussleitung zur Wasserschiene und eine neue Versorgungsleitung nach Hunnenbrunn im projektierten Gehweg Pörlinghof-Tratschweg zu verlegen.

Mit dem Referenten des Landes wäre abzusprechen, dass die Gemeinde aus Kostengründen in der Baustufe 1 den Gehweg ohne Asphalt befestigt und für die Straßenbeleuchtung wohl die Kabel verlegt, aber noch nicht mit Beleuchtungskörpern ausgestattet. Für die zweite Baustufe sollte eine Frist von bis zu 6 Jahren gewährt werden.

Es wird ersucht, die Kosten für dieses reduzierte Bauvorhaben zu ermitteln und dem Straßenausschuss und dem Gemeinderat vorzulegen.

### Vorschlag zur Finanzierung

Von den Gesamtprojektkosten sollen für die Errichtung der Wasserleitung zumindest die fiktiven Errichtungskosten auf einer vermeintlich kostengünstigeren Trasse auf der gegenüberliegenden Straßenseite über einen Kredit im Wasserhaushalt abgedeckt werden.

*Hinweis: Es ist auch nicht sichergestellt, dass Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern über eine Wasserleitungstrasse auf der westlichen Straßenseite im Privatgrund eine rasche Lösung überhaupt ermöglichen.*

Die verbleibenden Kosten für den Gehweg könnten aus dem OH mit den derzeit nicht budgetierten Einnahmen aus dem Kubus-Projekt abgedeckt werden. Sollten diese Einnahmen nicht kommen, so wären auch die BZ-Fördermittel für das Kubus Projekt im AOH im jährlichen Ausmaß von € 113.400,- nicht im vollen Umfang schlagend und könnten somit die frei werdenden Mittel für die Finanzierung des Gehweges verwendet werden.

Der Vorsitzende hält am Ende der Diskussion fest, dass die Gemeinderatsfraktionen sich intensiv mit dieser Sache befassen sollen, da der Gemeinde so schnell als möglich der Landesstraßenverwaltung antworten soll.

Beilage 1

Gemeinde Frauenstein Infrastruktur KG

Seite 1

**EINNAHMEN- AUSGABENRECHNUNG****VOM 1. 1. 2014 BIS 31. 12. 2014**

	2014 EUR		2013 EUR	
<b>1. Umsatzerlöse</b>				
4020 Mieterlöse 20 % USt	33.629,70		18.629,69	
4021 Mieterlöse Geräte	5.500,00	39.129,70	25.586,34	44.216,03
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>				
a. übrige				
4800 Erlöse sonstige ohne USt	514,72		0,00	
4820 Erlöse sonstige 20 %	0,00	514,72	833,34	833,34
<b>3. Betriebsleistung</b>				
		39.644,42	45.049,37	
<b>4. Abschreibungen</b>				
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
aa. Planmäßige Abschreibungen				
7030 planm. Abschreibung bebauter Grundstücke	22.924,52		22.165,53	
7050 planm. Abschr. Betriebs- u. Gesch.ausst.	13.274,12	36.198,64	15.645,97	37.811,50
<b>5. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>				
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z fallen				
7180 Gebühren und Stempelmarken		0,00		373,86
b. übrige				
7700 Sachversicherungen	246,19		244,98	
7400 Miet- und Pachtaufwand	9.615,28		13.634,36	
7285 Strom (Verwaltung, Vertrieb)	0,00		833,33	
7330 LKW-Aufwand	180,00		2.153,13	
Übertrag	10.041,47	3.445,78	16.865,80	6.864,01

**EINNAHMEN- AUSGABENRECHNUNG**

VOM 1. 1. 2014 BIS 31. 12. 2014

	2014 EUR		2013 EUR	
Übertrag	10.041,47	3.445,78	16.865,80	6.864,01
7755 Steuerberatung	2.035,04		1.545,30	
7790 Spesen des Geldverkehrs	403,55	12.480,06 A	0,00	18.411,10
<b>6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)</b>		<b>-9.034,28</b>		<b>-11.547,09</b>
<b>7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>				
8100 Zinserträge aus Bankguthaben		0,00		73,94
<b>8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>				
8280 Zinsen für Bankkredite, Darlehen		9.410,60 A		8.518,12
<b>9. Zwischensumme aus Z 7 bis 8 (Finanzerfolg)</b>		<b>-9.410,60</b>		<b>-8.444,18</b>
<b>10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		<b>-18.444,88</b>		<b>-19.991,27</b>
<b>11. Jahresfehlbetrag</b>		<b>-18.444,88</b>		<b>-19.991,27</b>
<b>12. Bilanzverlust</b>		<b>-18.444,88</b>		<b>-19.991,27</b>

Gemeinde Frauenstein Infrastruktur KG

**BILANZ ZUM 31.12.2014**

AKTIVA	2014 EUR	2013 EUR	PASSIVA	2014 EUR	2013 EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>					
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>					
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	0,01	0,01	1. Variables Kapital Komplementär	1.055.810,99	936.294,53
<i>II. Sachanlagen</i>					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten,	1.630.115,35	1.602.439,91			
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	84.654,45	91.870,87	1. abzüglich Verlustanteile Kommanditisten	-184,45	0,00
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>					
<i>I. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>					
	75.446,79	26.347,16			
<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>1.790.216,60</b>	<b>1.720.657,95</b>	<b>SUMME PASSIVA</b>	<b>1.790.216,60</b>	<b>1.720.657,95</b>

WT: Aicher Steuerberatung, 9300 St. Veit/Glan

Kl.Nr. 619

RZLBIL (c) RZL

Nachtragsvoranschlag 2015  
Gesamtübersicht nach Gruppen

Gemeinde Frauenstein		DVR-Nr. 474878			
Gruppe	Ausgaben	VA 2015 inkl. NVA	Voranschlag 2015	NVA	Rechnung 2014
<b>Ordentlicher Haushalt</b>					
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	467.400,00	445.800,00	21.600,00 +	414.764,29
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	22.500,00	12.800,00	9.700,00 +	14.228,42
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	315.300,00	295.900,00	19.400,00 +	268.814,48
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	5.700,00	4.100,00	1.600,00 +	4.998,36
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG	831.900,00	804.100,00	27.800,00 +	737.193,71
5	GESUNDHEIT	469.000,00	496.200,00	27.200,00 -	505.366,67
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	3.000,00	2.000,00	1.000,00 +	7.979,81
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG				
8	Dienstleistungen	94.800,00	62.700,00	32.100,00 +	94.783,02
9	FINANZWIRTSCHAFT	9.300,00	7.000,00	2.300,00 +	7.756,46
	<b>Summe Ordentlicher Haushalt</b>	<b>2.218.900,00</b>	<b>2.130.600,00</b>	<b>88.300,00 +</b>	<b>2.055.905,22</b>
Abwicklung der Vorjahre					
	<b>Summe Ordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre</b>	<b>2.218.900,00</b>	<b>2.130.600,00</b>	<b>88.300,00 +</b>	<b>2.055.905,22</b>
<b>Außerordentlicher Haushalt</b>					
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG				
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT				
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT				
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS				
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG				
5	GESUNDHEIT				
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR				
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG				
8	Dienstleistungen				
9	FINANZWIRTSCHAFT				
	<b>Summe Außerordentlicher Haushalt</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
Abwicklung der Vorjahre					
	<b>Summe Außerordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Gesamtzusammenstellung AOH</b>					
	<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>Ergebnis (+/-) AOH</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Ausgaben	VQ	VA 2015 inkl. NVA	Voranschlag 2015	NVA	Rechnung 2014
----------	----	-------------------	------------------	-----	---------------

## 0 VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

00	VERTRETUNGSKÖRPER				
000	Gemeinderat				
000000	Gemeinderat				
1/000000-721200	Bezüge der Organe (Sitzungsgelder)	22	23.000,00	21.000,00	21.090,00
1/000000-752000	Pensionsfondsbtg. Bgm.	26	18.500,00	17.500,00	17.550,00
000	Gemeinderat		41.500,00	38.500,00	38.640,00
00	VERTRETUNGSKÖRPER		41.500,00	38.500,00	38.640,00

## 01 HAUPTVERWALTUNG

010	Zentralamt				
010000	Zentralamt				
1/010000-042000	Amtsausstattung	41	4.500,00	4.000,00	500,00 +
1/010000-403000	Handelswaren	23	200,00	200,00	200,00 +
1/010000-510000	Geldbezüge für VB I	20	100.600,00	96.500,00	4.100,00 +
1/010000-511000	Geldbezüge für VB II	20	12.400,00	12.800,00	400,00 -
1/010000-522000	Geldbezüge Lehrlinge	20	8.000,00	7.200,00	800,00 +
1/010000-603000	Fernwärme	24	9.300,00	10.300,00	1.000,00 -
1/010000-616100	Wartung EDV	24	37.000,00	29.000,00	8.000,00 +
1/010000-630000	Postdienste	24	14.000,00	16.000,00	4.000,00 -
1/010000-640000	Rechtskosten	24	2.300,00	1.400,00	900,00 +
010	Zentralamt		188.300,00	179.200,00	9.100,00 +
01	HAUPTVERWALTUNG		188.300,00	179.200,00	9.100,00 +

*Kühlschrank, Tischdecken  
Wespenspray*

## 02 HAUPTVERWALTUNG

022	Standesamt				
022000	Standesamt				
1/022000-565100	Leistungsprämie gem. K-GMG	20	1.700,00	2.200,00	500,00 -
022	Standesamt		1.700,00	2.200,00	500,00 -
02	HAUPTVERWALTUNG		1.700,00	2.200,00	500,00 -

## 03 BAUVERWALTUNG

030	Bauverwaltung				
030000	Bauverwaltung				
1/030000-500000	Geldbezüge f. Beamte d. Verwaltung	20	49.000,00	51.700,00	2.700,00 -
1/030000-565000	Mehrfestungsvergütungen	20	16.600,00	12.500,00	4.000,00 +
030	Bauverwaltung		65.600,00	64.300,00	1.300,00 +

Nachtragsvoranschlag 2015  
Ordentlicher Haushalt

DVR-Nr. 474878

Gemeinde Frauenstein

Ausgaben		VQ	VA 2015 inkl. NVA	Voranschlag 2015	NVA	Rechnung 2014
<b>031</b>	<b>Amt für Raumordnung und Raumplanung</b>					
031000	Flächenwidmungsplan					
1/031000-728000	Entgelte für sonstige Leistungen (FW-Plan)	24	5.800,00		5.800,00 +	5.172,12
<b>031</b>	<b>Amt für Raumordnung und Raumplanung</b>		<b>5.800,00</b>	<b>0,00</b>	<b>5.800,00 +</b>	<b>5.172,12</b>
<b>032</b>	<b>Vermessungsamt</b>					
032000	Ortsplan					
1/032000-728000	Entgelte für sonstige Leistungen	24	1.900,00		1.900,00 +	
<b>032</b>	<b>Vermessungsamt</b>		<b>1.900,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.900,00 +</b>	<b>0,00</b>
<b>03</b>	<b>BAUVERWALTUNG</b>		<b>73.300,00</b>	<b>64.300,00</b>	<b>9.000,00 +</b>	<b>63.611,30</b>
<b>06</b>	<b>SONSTIGE MASSNAHMEN</b>					
062	Ehrungen und Auszeichnungen					
062000	Ehrungen und Auszeichnungen					
1/062000-403000	Handelswaren	23	1.900,00		1.900,00 +	
<b>062</b>	<b>Ehrungen und Auszeichnungen</b>		<b>1.900,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.900,00 +</b>	<b>0,00</b>
<b>06</b>	<b>SONSTIGE MASSNAHMEN</b>		<b>1.900,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.900,00 +</b>	<b>0,00</b>
<b>08</b>	<b>PENSIONEN</b>					
080	Pensionen					
080000	Pensionen					
1/080000-752000	Pensionsfondsbeiträge	26	160.700,00	161.600,00	900,00 -	153.810,00
<b>080</b>	<b>Pensionen</b>		<b>160.700,00</b>	<b>161.600,00</b>	<b>900,00 -</b>	<b>153.810,00</b>
<b>08</b>	<b>PENSIONEN</b>		<b>160.700,00</b>	<b>161.600,00</b>	<b>900,00 -</b>	<b>153.810,00</b>
<b>0</b>	<b>VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>		<b>467.400,00</b>	<b>445.800,00</b>	<b>21.600,00 +</b>	<b>414.764,29</b>

Nachtragsvoranschlag 2015  
Ordentlicher Haushalt

DVR-Nr: 474878

Gemeinde Frauenstein

Ausgaben VA 2015 inkl. NVA Voranschlag 2015 NVA Rechnung 2014

1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT

	VQ				
<b>16 FEUERWEHRWESEN</b>					
163 Feuerwehrwesen					
163000 Freiwillige Feuerwehr Kraig					
1/163000-616000 Instandhaltung von Maschinen	24	1.600,00	900,00	700,00 +	894,26
1/163000-617000 Instandhaltung von Fahrzeugen	24	3.100,00	900,00	2.200,00 +	998,71
<b>163000 Freiwillige Feuerwehr Kraig</b>		<b>4.700,00</b>	<b>1.800,00</b>	<b>2.900,00 +</b>	<b>1.892,97</b>
<b>163100 Freiw. Feuerw. Obermühlbach-Schaumboden</b>					
1/163100-043000 Betriebsausstattung	41	8.100,00	5.200,00	2.900,00 +	7.771,06
1/163100-401000 Betriebsstoffe u.sonst.Verbrauchsgüter	23	900,00	400,00	500,00 +	166,39
1/163100-768000 Kursbeiträge und Verdienstentgänge	27	1.400,00	300,00	1.100,00 +	
<b>163100 Freiw. Feuerw. Obermühlbach-Schaumboden</b>		<b>10.400,00</b>	<b>5.900,00</b>	<b>4.500,00 +</b>	<b>7.937,45</b>
<b>163200 Freiwillige Feuerw. Treffelsdorf</b>					
1/163200-401000 Betriebsstoffe u.sonst.Verbrauchsgüter	23	3.000,00	2.000,00	1.000,00 +	1.856,12
1/163200-456000 Schreib-Zeichen- u.Büromittel	23	200,00		200,00 +	
1/163200-670000 Versicherungen	24	2.300,00	1.700,00	600,00 +	1.341,88
1/163200-768000 Kursbeiträge und Verdienstentgänge	27	1.900,00	1.400,00	500,00 +	1.200,00
<b>163200 Freiwillige Feuerw. Treffelsdorf</b>		<b>7.400,00</b>	<b>5.100,00</b>	<b>2.300,00 +</b>	<b>4.398,00</b>
<b>163 Feuerwehrwesen</b>		<b>22.500,00</b>	<b>12.800,00</b>	<b>9.700,00 +</b>	<b>14.228,42</b>
<b>16 FEUERWEHRWESEN</b>		<b>22.500,00</b>	<b>12.800,00</b>	<b>9.700,00 +</b>	<b>14.228,42</b>
<b>1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT</b>		<b>22.500,00</b>	<b>12.800,00</b>	<b>9.700,00 +</b>	<b>14.228,42</b>

*Rep. Liegler Pumpe  
Pinzger Pumpenwelle*

*Einsatzbekleid.*

Nachtragsvoranschlag 2015  
Ordentlicher Haushalt

Gemeinde Frauenstein

DVR-Nr. 474878

Ausgaben VA 2015 inkl. NVA Voranschlag 2015 NVA Rechnung 2014

2 UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT

Ausgaben	VQ	VA 2015 inkl. NVA	Voranschlag 2015	NVA	Rechnung 2014
<b>21 ALLGEMEINBILDENDER UNTERRICHT</b>					
<b>211 Volksschulen</b>					
211000 Volksschule Kraig	24	Buisbetrie Nürnberg 1, 2, 3	3.100,00	2.000,00	1.100,00 + 7.302,19
1/211000-728000 Entgelte für sonstige Leistungen			3.100,00	2.000,00	1.100,00 + 7.302,19
211000 Volksschule Kraig			3.100,00	2.000,00	1.100,00 + 7.302,19
<b>211300 Volksschule Dreifaltigkeit</b>					
1/211300-400000 Volksschule Dreifaltigkeit	23		200,00	1.700,00	200,00 + 2.249,94
1/211300-451000 Geringwertige Wirtschaftsgüter	23			1.700,00	1.700,00 - 2.249,94
1/211300-614000 Brennstoffe	23			1.600,00	1.600,00 + 2.361,54
1/211300-614000 Instandhaltung von Gebäuden	24	Dachrep. Instandhalt. 05/15	1.600,00	1.600,00	1.600,00 + 4.611,48
211300 Volksschule Dreifaltigkeit			1.800,00	1.700,00	100,00 + 4.611,48
211 Volksschulen			4.900,00	3.700,00	1.200,00 + 11.913,67
21 ALLGEMEINBILDENDER UNTERRICHT			4.900,00	3.700,00	1.200,00 + 11.913,67
<b>23 FÖRDERUNG DES UNTERRICHTS</b>					
<b>232 Schülerbetreuung</b>					
232000 Schülerbetreuung	24		34.800,00	33.200,00	1.600,00 + 26.989,12
1/232000-620000 Transporte (Schülerbeförd. VS)	24	Rückf. Landers CTS Kraig 2015/14	67.900,00	56.000,00	11.900,00 + 25.415,89
1/232000-729000 Sonstige Ausgaben (Schüler-Nachmittagsbetreuung)	24		102.700,00	89.200,00	13.500,00 + 52.405,01
232 Schülerbetreuung			102.700,00	89.200,00	13.500,00 + 52.405,01
23 FÖRDERUNG DES UNTERRICHTS			102.700,00	89.200,00	13.500,00 + 52.405,01
<b>24 VORSCHULISCHE ERZIEHUNG</b>					
<b>240 Kindergärten</b>					
240000 Kindergärten	20		117.600,00	116.800,00	800,00 + 112.660,36
1/240000-510000 Geldbezüge für VB I	20		88.200,00	86.200,00	2.000,00 + 79.175,71
1/240000-511000 Geldbezüge für VB II	20	Vertretungsstunden	205.800,00	203.000,00	2.800,00 + 191.836,07
240 Kindergärten			205.800,00	203.000,00	2.800,00 + 191.836,07
24 VORSCHULISCHE ERZIEHUNG			205.800,00	203.000,00	2.800,00 + 191.836,07
<b>25</b>					
250 Schülerhort Kraig Clever	41	Sonnensegel	1.300,00	1.300,00	1.300,00 + 0,00
1/250100-043000 Betriebsausstattung			1.300,00	0,00	1.300,00 + 0,00
250			1.300,00	0,00	1.300,00 + 0,00
25			1.300,00	0,00	1.300,00 + 0,00

Nachtragsvoranschlag 2015  
Ordentlicher Haushalt

DVR-Nr. 474878

Gemeinde Frauenstein

Ausgaben VA 2015 inkl. NVA Voranschlag 2015 NVA Rechnung 2014

	VQ			
<b>26</b>		<b>SPORT U.AUSSERSCHUL.LEIBESERZIEHUNG</b>		
262		Sportplätze	0,00	0,00
262000		Sportanlage Frauenstein		
		<b>262 Sportplätze</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>264</b>		<b>Eislaufplatz Obermühlbach</b>		
264000		Betriebsausstattung	600,00	12.659,73
1/264000-043000	41	<i>Lagerung</i>	600,00	12.659,73
		<b>264</b>	<b>600,00</b>	<b>12.659,73</b>
<b>269</b>		<b>Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen</b>		
269000		Sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen		
		<b>269 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
26		SPORT U.AUSSERSCHUL.LEIBESERZIEHUNG	600,00	12.659,73
2		UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	315.300,00	268.814,48
			295.300,00	19.400,00 +
			600,00 +	600,00 +
			600,00 +	19.400,00 +

Nachtragsvoranschlag 2015  
Ordentlicher Haushalt

DVR-Nr: 474878

Gemeinde Frauenstein

Ausgaben		VQ	VA. 2015 inkl. NVA	NVA	Voranschlag 2015	NVA	Rechnung 2014
<b>3 KUNST, KULTUR UND KULTUS</b>							
<b>MUSIK UND DARSTELLENDEN KUNST</b>							
32	Ausbildung in Musik - Musikschule						
320000	Ausbildung in Musik - Musikschule						
1/320000-752100	Schülerhaltungsbeiträge	26	Anteil Lohnkosten St. Veit		4.100,00	1.600,00 +	4.998,36
320	Ausbildung in Musik - Musikschule				5.700,00		
32	MUSIK UND DARSTELLENDEN KUNST				5.700,00	1.600,00 +	4.998,36
<b>SONSTIGE KULTURPFLEGE</b>							
38	Maßnahmen der Kulturpflege						
381000	Maßnahmen der Kulturpflege						
381	Maßnahmen der Kulturpflege				0,00	0,00	0,00
3	SONSTIGE KULTURPFLEGE				0,00	0,00	0,00
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS				5.700,00	1.600,00 +	4.998,36

Nachtragsvoranschlag 2015  
Ordentlicher Haushalt

Gemeinde Frauenstein

DVR-Nr. 474878

Ausgaben		VQ	VA 2015 inkl. NVA	Voranschlag 2015	NVA	Rechnung 2014
<b>4 SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG</b>						
41	<b>ALLGEMEINE ÖFFENTLICHE WOHLFAHRT</b>					
411	Maßnahmen der Allgemeinen Sozialhilfe					
411000	Maßnahmen der Allgemeinen Sozialhilfe					
1/411000-751000	Lfd. Transferzlg. an Länder (Kopfquote)	26	831.900,00	804.100,00	27.800,00 +	737.193,71
	411 Maßnahmen der Allgemeinen Sozialhilfe		831.900,00	804.100,00	27.800,00 +	737.193,71
41	<b>ALLGEMEINE ÖFFENTLICHE WOHLFAHRT</b>		831.900,00	804.100,00	27.800,00 +	737.193,71
4	<b>SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG</b>		831.900,00	804.100,00	27.800,00 +	737.193,71

Endabg 2014

Nachtragsvoranschlag 2015  
Ordentlicher Haushalt

DVR-Nr. 474878

Gemeinde Frauenstein

Ausgaben VA 2015 inkl. NVA Voranschlag 2015 NVA Rechnung 2014

5 GESUNDHEIT

	VQ			
<b>51</b>		<b>GESUNDHEITSDIENST</b>		
512		Sonst.medizin.Beratung u.Betreuung		
512000	24	Entg.sonst.Leist.-Gesunde Gemeinde	2.100,00	500,00 +
1/512000-728100			2.600,00	1.947,38
		<b>512</b>	<b>2.600,00</b>	<b>1.947,38</b>
		<b>51</b>	<b>2.100,00</b>	<b>500,00 +</b>
		<b>53</b>	<b>30.800,00</b>	<b>1.500,00 +</b>
		<b>RETTUNGS-UND WARNDIENSTE</b>		
530		Rettungsdienste		
530000		Rettungsdienste		
1/530000-751000	26	Lfd.Transf.Zlg.A.Länder (Rettungsbeitr.)	29.300,00	1.500,00 +
		<b>530</b>	<b>30.800,00</b>	<b>25.902,56</b>
		<b>53</b>	<b>29.300,00</b>	<b>1.500,00 +</b>
		<b>RETTUNGS-UND WARNDIENSTE</b>		
<b>56</b>		<b>KRANKENANST.,BETRIEBSABGANGSDECKUNG</b>		
560		Krankenanstalten and. Rechsträger		
560000		Lfd.Transferzahlg.an Länder		
1/560000-751000	26		464.800,00	29.200,00 -
		<b>560</b>	<b>435.600,00</b>	<b>477.536,73</b>
		<b>56</b>	<b>464.800,00</b>	<b>29.200,00 -</b>
		<b>5</b>	<b>469.000,00</b>	<b>477.536,73</b>
		<b>RETTUNGS-UND WARNDIENSTE</b>		
		<b>560</b>	<b>435.600,00</b>	<b>29.200,00 -</b>
		<b>56</b>	<b>464.800,00</b>	<b>29.200,00 -</b>
		<b>5</b>	<b>496.200,00</b>	<b>505.386,67</b>
		<b>RETTUNGS-UND WARNDIENSTE</b>		
		<b>560</b>	<b>435.600,00</b>	<b>29.200,00 -</b>
		<b>56</b>	<b>464.800,00</b>	<b>29.200,00 -</b>
		<b>5</b>	<b>496.200,00</b>	<b>505.386,67</b>

Nachtragsvoranschlag 2015  
Ordentlicher Haushalt

Gemeinde Frauenstein

DVR-Nr. 474878

Ausgaben VA 2015 inkl. NVA Voranschlag 2015 NVA Rechnung 2014

6 STRASSEN- UND WASSER-BAU, VERKEHR

61 STRASSENBAU  
612 Gemeindestraßen  
612000 Gemeindestraßen

612	Gemeindestraßen	0,00	0,00	0,00	0,00
61	STRASSENBAU	0,00	0,00	0,00	0,00

64 STRASSENVERKEHR

640 Einrichtg.u.Maßn.nach d.SVO.  
640000 Einrichtg.u.Maßn.nach d.Svo.  
1/640000-400000 Geringwertige Wirtschaftsgüter

640	Einrichtg.u.Maßn.nach d.SVO.	3.000,00	2.000,00	1.000,00 +	7.979,81
64	STRASSENVERKEHR	3.000,00	2.000,00	1.000,00 +	7.979,81
6	STRASSEN- UND WASSER-BAU, VERKEHR	3.000,00	2.000,00	1.000,00 +	7.979,81

23

Nachtragsvoranschlag 2015  
Ordentlicher Haushalt

Gemeinde Frauenstein

DVR-Nr. 474878

Ausgaben VA 2015 inkl. NVA Voranschlag 2015 NVA Rechnung 2014

8 DIENSTLEISTUNGEN

Ausgaben	VQ	VA 2015 inkl. NVA	Voranschlag 2015	NVA	Rechnung 2014
<b>81</b>					
<b>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN</b>					
814					
Straßenreinigung					
814000					
Entgelte F. Sonst. Leist. V. Firmen	24	76.000,00	53.400,00	22.600,00 +	84.643,58
814		76.000,00	53.400,00	22.600,00 +	84.643,58
Straßenreinigung					
817					
Friedhöfe					
817000					
Friedhof Kraig					
1/817000-728000					
Entgelte für sonstige Leistungen	24	3.500,00	2.000,00	1.500,00 +	2.800,10
817		3.500,00	2.000,00	1.500,00 +	2.800,10
Friedhöfe					
81		79.500,00	55.400,00	24.100,00 +	87.443,68
<b>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN</b>					
85					
<b>BETRIEBE MIT MARKTBESTIMMTER TÄTIGKEIT</b>					
850					
WVA Frauenstein					
850000					
WVA Frauenstein					
1/850000-967000	87	15.300,00	7.300,00	8.000,00 +	7.339,34
Sollüberschuss lid. Jahr					
850		15.300,00	7.300,00	8.000,00 +	7.339,34
WVA Frauenstein					
851					
Abwasserbeseitigung Frauenstein					
851000					
Abwasserbeseitigung Frauenstein					
851					
Abwasserbeseitigung Frauenstein					
851000					
Abwasserbeseitigung Frauenstein					
851		0,00	0,00	0,00	0,00
Abwasserbeseitigung Frauenstein					
85		15.300,00	7.300,00	8.000,00 +	7.339,34
BETRIEBE MIT MARKTBESTIMMTER TÄTIGKEIT					
8		94.800,00	62.700,00	32.100,00 +	94.783,02
DIENSTLEISTUNGEN					

*Invest. Kostenaussch. 17.100*

*Staudenschnitt, Inwertelstühle*



Mittelfristiger Investitionsplan (AOH-Vorhaben) - 2014 - 2029 / Fassung 1.10.2015  
Einnahmen/Ausgaben

Vorhaben	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
KBFF Darlehen Gewerbegründe/neu	€ 17.000	€ 65.000	€ 65.000	aufinanziert														
Regfonds Darlehen Überf.Lds.Str./Gehweg	€ 8.300	€ 8.300	€ 8.300	aufinanziert														
Krautstrophenschäden	€ 25.300	€ 46.100	€ 34.000	€ 46.300	€ 17.400	€ 30.000	€ 21.400	€ 14.800	€ 30.000	€ 50.000	€ 30.000	€ 50.000	€ 30.000	€ 50.000	€ 30.000	€ 50.000	€ 30.000	€ 50.000
Grundankauf Wiedhlgg/KBids	€ 26.500	€ 26.500	€ 26.500	aufinanziert														
Grundankauf Parkplatz Kultursaal/KBids.	€ 9.500	€ 9.500	€ 9.500	aufinanziert														
Strasseninstandsetzung nach Komabau 2014			€ 24.200	aufinanziert ?														
Kindergarten Bewegungsraum u. Sanierung/€ 500.000,-	€ 9.600	€ 60.800	€ 117.400	€ 170.500														
Kaufhaus Kraig statische Sanierung (Kinderbetreuung)		€ 104.200	aufinanziert	€ 8.500														
FF Kraig Grundankauf			€ 20.000	aufinanziert														
Kleefgarten Seebichl			€ 27.000	aufinanziert														
Stanzacherweg MK			€ 12.200	aufinanziert														
Stradensan.ländl.Wegenez.MK 2011			€ 62.800	€ 62.800	€ 62.800	€ 62.800	€ 62.800	€ 62.800	€ 62.800	€ 62.800	€ 62.800	€ 62.800	€ 62.800	€ 62.800	€ 62.800	€ 62.800	€ 62.800	€ 62.800
Sportplatzbau /an Infrastruktur KG ab 1.1.2014				€ 101.700		€ 112.300												
Strassenbau Kraig - Plannhol - Weiskelding																		
Strassenbau Höffnerstraße (Mischstr.)					€ 115.000													
ÖEK Frauenstein - Überprüfung	€ 20.600	€ 20.600																
Gewerbezone Hummerbrunn-Anschließung III	€ 31.000	€ 18.000																
OH Bleialtplatz: Erweiterung in Planung € 29.000,-			€ 12.700	€ 10.800														
OH Kultursaal, Lände, Musikschule, Wanderwegl.	€ 21.200		€ 24.100															
OH VS Kraig, Oberm.	€ 4.000		€ 11.300															
Strassenbaumaßnahmen 2012 (Siebenbrunnweg- Innere Wirtitz, Obermühbach, Fachau)	€ 58.400	€ 33.100	€ 24.500															
FF Geräteausstattung, Schläuche			€ 14.000															
VS Obermühbach, Dachgeschossausbau				€ 228.800														
FF Rüsthaus Obermühbach öffentliche WC Anlage				€ 11.000														
Buswartehäuschen Hummerbrunn			€ 10.900															
Kirchendach Kraig			€ 10.000															
Asphaltierung Parkplatz VS Kraig € 50.000,-																		
Strassenbauprojekt 2017 bis 2019																		
Rückzahlung Strassenbau Regfzst.Darlehen																		
KUBUS Hummerbrunn																		
Wasserschiene Hintnauendorf - Grabdorf			€ 502.000	€ 424.000	€ 424.000	€ 424.000	€ 424.000	€ 424.000	€ 423.900	€ 405.000	€ 209.700	€ 229.700	€ 209.700	€ 229.700	€ 180.600	€ 156.700	€ 92.800	€ 112.800

?????? Gemeinderatsbeschluss für die Asphaltierung vorhanden, nicht ausgeführt, soll in das Straßenbauprojekt kommen??

**Wohnungsvergabe Wohnblock Kärntner Heimstätte 2015**

(Kraig/Kirchblickweg 1)

**Wohnungen mit 70m²**

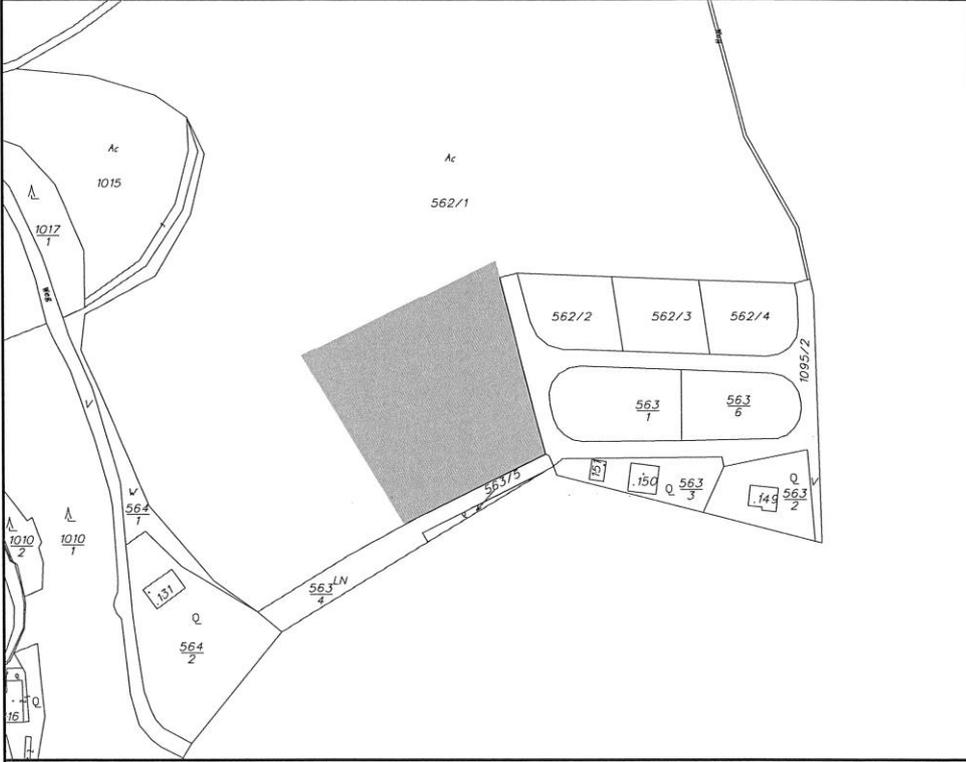
Herr	Patrick	Hoi	Kraig/10.-Oktober Straße 11	9311 Kraig	0664/5564171
Frau	Waltraud	Raunig	Eggen 15	9300 St.Veit/Glan	0676/83555422
Frau	Lisa	Schnögl	Frauensteinerstraße 24	9300 Zensweg	0676/6649733
Herr	Ing. Silvio	Marcher	Hauptstraße 14/2	9311 Kraig	0664/5945744
Frau	Katrin	Kollienz	Karawankenblickweg 5	9311 Kraig	0664/4522998
Frau	Michaela	Apolloner	Moorweg 9	9300 St.Veit/Glan	0664/3101830
Frau	Sarah	Puschnig	Innere Wimitz 9	9311 Kraig	0664/1641248
Herr	Erwin	Gruber	Untere Flurgasse 67/4	9300 St.Veit/Glan	0650/4005512
Frau	Stephanie	Liebenwein	Rot-Kreuz-Straße 6	9300 St.Veit/Glan	0664/4492954

**Wohnungen mit 50m²**

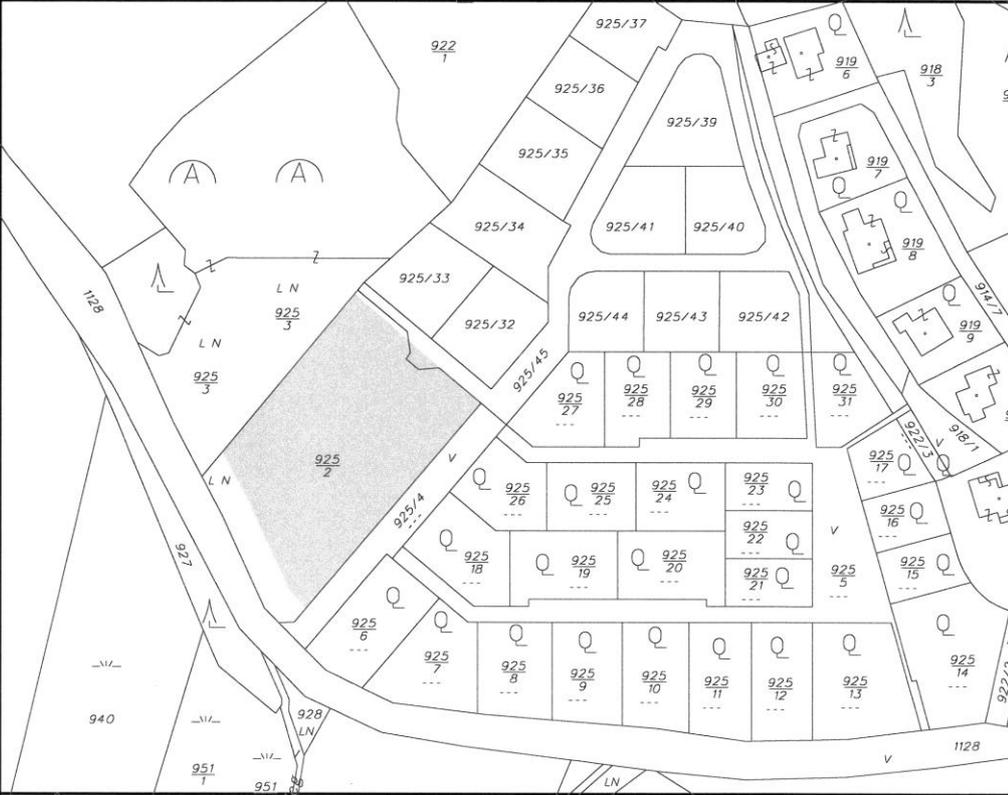
frau	Emilie	Wimmmler	Kulmweg 14	9311 Kraig	04212/72367
frau	Sieglinde	Rast	Obermühlbach 6	9311 Kraig	04212/36253
herr	Herbert	Sodamin	Kraig/10.-Oktober Straße 14/1	9311 Kraig	0664/4939423
frau	Denise	Hohlmann	W.-Rdnigger-Weg 4	9311 Kraig	0664/6440956
herr	Walter	Parth	Kraig/Kirchweg 6/5	9311 Kraig	0676/7518959
herr	Michael	Münzer	Wilhelm-Rudnigger-Weg 9	9311 Kraig	0660/5120910

	Gemeinde <b>FRAUENSTEIN</b>	A-9524 Villach, Europastraße 8 Telefon: +43 4242 23323 Telefax: +43 4242 23323-79 e-mail: office@l-w-k.at www.l-w-k.at  Lagler, Wurzer & Knappinger Zivilttechniker GmbH
Art des Planes:	Lageplan zum Umwidmungsantrag	VPG - Nummer: 01a/14.3/2015
Ergänzende Informationen:	Grundstücks Nr.:      Teilflächen: 130/2 (ca. 414m <sup>2</sup> ), 130/3 (ca. 341m <sup>2</sup> )	
	Katastralgemeinde:    Kraig	
	Maßstab:                    1:2000	
		
Widmungsänderung von:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	
Widmungsänderung in:	Bauland - Wohngebiet	
Flächenausmaß beschlossen:	ca. 755m <sup>2</sup>	Genehmigt:                    m <sup>2</sup>
Gemeinderatsbeschluss in der Sitzung vom: _____ Zahl: _____	Genehmigt mit Bescheid vom: _____ Zl. Ro. _____ Amt der Kärntner Landesregierung	

	Gemeinde <b>FRAUENSTEIN</b>	A-9524 Villach, Europastraße 8 Telefon: +43 4242 23323 Telefax: +43 4242 3333-79 e-mail: office@l-w-k.at www.l-w-k.at 
Art des Planes:	Lageplan zum Umwidmungsantrag	VPG - Nummer: 01b/14.1,14.3/2015
Ergänzende Informationen:	Grundstücks Nr.:      Teilflächen: 130/2 (ca. 210m <sup>2</sup> ), 130/3 (ca. 15m <sup>2</sup> )	
	Katastralgemeinde:    Kraig	
	Maßstab:                    1:2000	
Widmungsänderung von:	Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche	
Widmungsänderung in:	Bauland - Wohngebiet	
Flächenausmaß beschlossen:	ca. 225m <sup>2</sup>	Genehmigt:                    m <sup>2</sup>
Gemeinderatsbeschluss in der Sitzung vom: _____ Zahl: _____	Genehmigt mit Bescheid vom: _____ Zl. Ro. _____ Amt der Kärntner Landesregierung	

	Gemeinde <b>FRAUENSTEIN</b>	A-9524 Villach, Europastraße 8 Telefon: +43 4242 23323 Telefax: +43 4242 23323-79 e-mail: office@l-w-k.at www.l-w-k.at 
Art des Planes:	Lageplan zum Umwidmungsantrag	VPG - Nummer: 03/27.1/2015
Ergänzende Informationen:	Grundstücks Nr.: Teilfläche: 562/1 (ca. 4822m <sup>2</sup> )	
	Katastralgemeinde: Obermühlbach	
	Maßstab: 1:2000	
		
Widmungsänderung von:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	
Widmungsänderung in:	Bauland - Wohngebiet	
Flächenausmaß beschlossen:	ca. 4.822m <sup>2</sup>	Genehmigt: m <sup>2</sup>
Gemeinderatsbeschluss in der Sitzung vom: _____ Zahl: _____	Genehmigt mit Bescheid vom: _____ Zl. Ro. _____ Amt der Kärntner Landesregierung	

	Gemeinde <b>FRAUENSTEIN</b>	A-9524 Villach, Europastraße 8 Telefon: +43 4242 23323 Telefax: +43 4242 23323-79 e-mail: office@l-w-k.at www.l-w-k.at  LWK Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltotechniker GmbH
Art des Planes:	Lageplan zum Umwidmungsantrag	VPG - Nummer: 04/28.1/2015
Ergänzende Informationen:	Grundstücks Nr.: Teilflächen: 384 (ca. 1316m <sup>2</sup> ), 382 (ca. 372m <sup>2</sup> ), 934 (ca. 3315m <sup>2</sup> ), 940 (ca. 205m <sup>2</sup> ), 943 (ca. 319m <sup>2</sup> ), 381 (ca. 1662m <sup>2</sup> ), 354 (ca. 194m <sup>2</sup> ), 385 (ca. 4541m <sup>2</sup> ), 938 (ca. 494m <sup>2</sup> ) Katastralgemeinde: Grasdorf Maßstab: 1:3000	
		
Widmungsänderung von:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	
Widmungsänderung in:	Grünland - Schrebergarten	
Flächenausmaß beschlossen:	ca. 12.418m <sup>2</sup>	Genehmigt: m <sup>2</sup>
Gemeinderatsbeschluss in der Sitzung vom: _____ Zahl: _____	Genehmigt mit Bescheid vom: _____ Zl. Ro. _____ Amt der Kärntner Landesregierung	

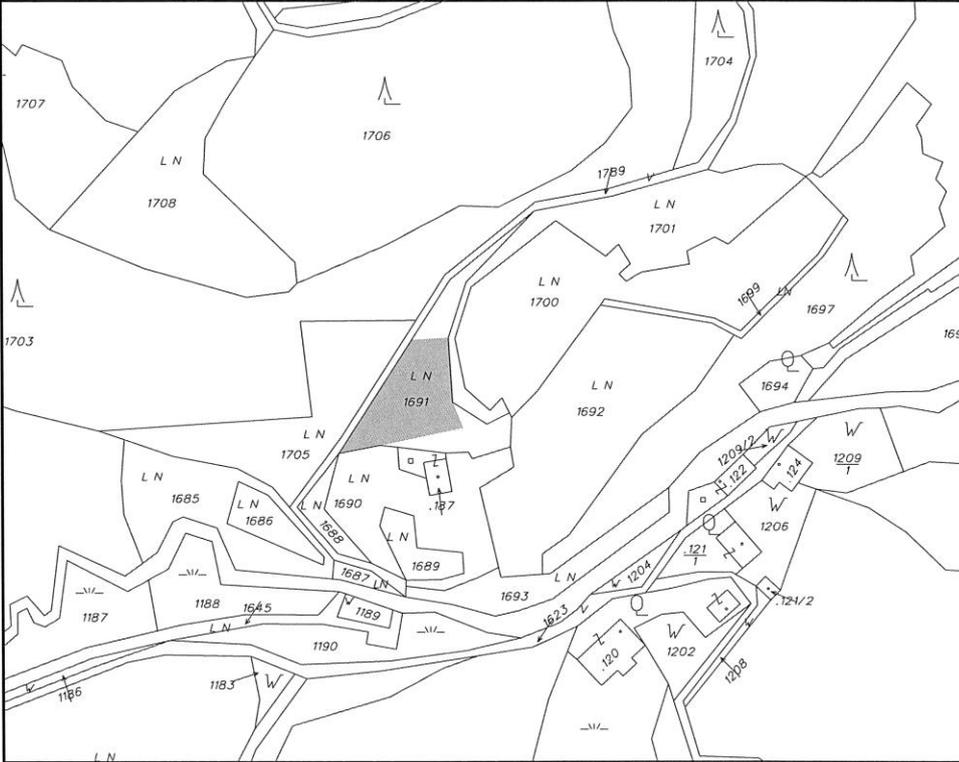
	Gemeinde <b>FRAUENSTEIN</b>	A-9524 Villach, Europastraße 8 Telefon: +43 4242 23323 Telefax: +43 4242 23323-79 e-mail: office@l-w-k.at www.l-w-k.at  Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH
Art des Planes:	Lageplan zum Umwidmungsantrag	VPG - Nummer: 05a/26.2/2015
Ergänzende Informationen:	Grundstücks Nr.:      Teilflächen: 925/2 (ca. 4752m <sup>2</sup> ), 925/45 (ca. 54m <sup>2</sup> )	
	Katastralgemeinde:    Obermühlbach	
	Maßstab:                    1:2000	
		
Widmungsänderung von:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	
Widmungsänderung in:	Bauland - Wohngebiet	
Flächenausmaß beschlossen:	ca. 4.806m <sup>2</sup>	Genehmigt:                    m <sup>2</sup>
Gemeinderatsbeschluss in der Sitzung vom: _____ Zahl: _____	Genehmigt mit Bescheid vom: _____ Zl. Ro. _____ Amt der Kärntner Landesregierung	





	Gemeinde <b>FRAUENSTEIN</b>	A-9524 Villach, Europastraße 8 Telefon: +43 4242 23323 Telefax: +43 4242 23323-79 e-mail: office@l-w-k.at www.l-w-k.at 
Art des Planes:	Lageplan zum Umwidmungsantrag	VPG - Nummer: 08a/10.3/2015
Ergänzende Informationen:	Grundstücks Nr.: Teilfläche: 577/1 (ca. 448m <sup>2</sup> )	
	Katastralgemeinde: Steinbichl	
	Maßstab: 1:2000	
		
Widmungsänderung von:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	
Widmungsänderung in:	Grünland - Garten	
Flächenausmaß beschlossen:	ca. 448m <sup>2</sup>	Genehmigt: _____ m <sup>2</sup>
Gemeinderatsbeschluss in der  Sitzung vom: _____  Zahl: _____	Genehmigt mit Bescheid vom:  _____  Zl. Ro. _____  Amt der Kärntner Landesregierung	

	Gemeinde <b>FRAUENSTEIN</b>	A-9524 Villach, Europastraße 8 Telefon: +43 4242 23323 Telefax: +43 4242 23323-79 e-mail: office@l-w-kat www.l-w-kat 
Art des Planes:	Lageplan zum Umwidmungsantrag	VPG - Nummer: 08b/10.3/2015
Ergänzende Informationen:	Grundstücks Nr.: Teilfläche: 577/1 (ca. 474m <sup>2</sup> )	
	Katastralgemeinde: Steinbichl	
	Maßstab: 1:2000	
		
Widmungsänderung von:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	
Widmungsänderung in:	Bauland - Dorfgebiet	
Flächenausmaß beschlossen:	ca. 474m <sup>2</sup>	Genehmigt: m <sup>2</sup>
Gemeinderatsbeschluss in der Sitzung vom: _____ Zahl: _____	Genehmigt mit Bescheid vom: _____ Zl. Ro. _____ Amt der Kärntner Landesregierung	

	Gemeinde <b>FRAUENSTEIN</b>	A-9524 Villach, Europastraße 8 Telefon: +43 4242 23323 Telefax: +43 4242 23323-79 e-mail: office@l-w-k.at www.l-w-k.at  <small>Lagler, Wurzer &amp; Knappinger Ziviltechniker GmbH</small>
Art des Planes:	Lageplan zum Umwidmungsantrag	VPG - Nummer: 01/11.1/2014
Ergänzende Informationen:	Grundstücks Nr.:      Teilfläche: 1691 (ca. 982m <sup>2</sup> )	
	Katastralgemeinde:    Steinbichl	
	Maßstab:                    1:2000	
		
Widmungsänderung von:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	
Widmungsänderung in:	Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes	
Flächenausmaß beschlossen:	ca. 982m <sup>2</sup>	Genehmigt:                    m <sup>2</sup>
Gemeinderatsbeschluss in der Sitzung vom: _____ Zahl: _____	Genehmigt mit Bescheid vom: _____ Zl. Ro. _____ Amt der Kärntner Landesregierung	

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung  
Unterabteilung Kommunales Abgaben- und  
StraßenmanagementLAND  KÄRNTENAbs Amt der Kärntner Landesregierung,  
Abteilung 3 – Gemeinden und RaumordnungGemeinde Frauenstein  
z. H. Herrn Bürgermeister  
Harald Jannach  
Schulstraße 1  
9133 Kraig

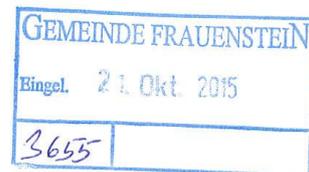
Datum	15.10.2015
Zahl	03-SV 47-1/1-2015

 Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Hr. Zimmermann
Telefon	050 536 – 13024
Fax	050 536 – 13000
E-Mail	abt.3.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:

Gemeinde Frauenstein; Mitteilung des Ergebnisses der Überprüfung  
des Gebührenhaushaltes „Kanal“ gemäß § 102 Abs. 2 K-AGO

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Gebühren sind Abgaben, die der Erfüllung wichtiger kommunaler Aufgaben, wie der Müll- und Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung, dienen (= unternehmerische Leistung der Gemeinde). Sie sind für jede einzelne Gemeindeeinrichtung oder -anlage vom Gemeinderat mit Verordnung festzulegen und werden basierend auf einer bundesgesetzlichen Ermächtigung ausgeschrieben (§ 7 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948). Zwischen Leistung der Gemeinde (z.B. Abwasserentsorgung) und Gegenleistung des Abgabepflichtigen (Entrichtung der Gebühr) muss ein angemessenes Verhältnis bestehen (= *Äquivalenzprinzip*).

Seit dem Finanzausgleichsgesetz 1993 haben die Gemeinden mehr Spielraum in der Führung der Gebührenhaushalte: Sie dürfen Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen bis zu einem Ausmaß erheben, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag das doppelte Jahreserfordernis nicht übersteigt: dieses im Fachjargon genannte „doppelte Äquivalenzprinzip“ oder auch „Gebühren-Doppeldeckungsprinzip“ ermöglicht den Gemeinden die Gebühren (und Beiträge) so festzusetzen, dass nicht nur die *gesamten Kosten* gedeckt werden, sondern auch *Rücklagen* für die Erhaltung und Erneuerung der Gemeindeeinrichtung oder -anlage gebildet werden können.

Auf einfachgesetzlicher Ebene normiert das Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz – K-GKG, LGBl. 62/1999, in seinem § 25, dass die Kanalgebühren geteilt ausgeschrieben werden dürfen: einerseits in eine Gebühr für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung (Bereitstellungsgebühr) und andererseits für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage (Benützungsgebühr). Werden die Kanalgebühren nach der Bereitstellungsgebühr und der Benützungsgebühr geteilt ausgeschrieben, hat das Gebührenaufkommen aus der Benützungsgebühr zumindest 50 v.H. des gesamten Aufkommens an Kanalgebühren zu betragen.

Eine durch einen externen Dienstleister vor der eingangs wiedergegebenen Rechtslage durchgeführte Überprüfung der Gebarung des Gebührenhaushaltes „Kanal“ hat für ihre Gemeinde bedauerlicherweise ein **negatives Ergebnis** hervorgebracht, weil

- einerseits das Verhältnis zwischen Bereitstellungs- und Benützungsgebühr nicht passt und
- andererseits die derzeitigen Gebührensätze nicht ausreichen, um Rücklagen in dem Umfang anzusammeln, der für die Instandsetzung und Erneuerung des der Wertminderung und dem Verbrauch unterliegenden Vermögens der Kanalisationsanlage erforderlich ist.

Insofern muss eine **Neugewichtung** im Sinne des Verursacherprinzips und eine entsprechende **sukzessive Anhebung der Kanalgebühr** vorgenommen werden,

- damit in absehbarer Zeit die Stabilität des Gebührenhaushaltes „Kanal“ wiederhergestellt wird und zukünftige Finanzierungsprobleme vermieden werden,
- ohne dass es sprunghaft zu unvorhergesehenen finanziellen Belastungen auf die privaten Haushalte kommt.

Da die ordentliche Gebarung im Gebührenhaushalt Kanal die Änderung der Gebühren erfordert, werden Sie aufgefordert, die Verordnung anzupassen und in Entsprechung des § 99 Abs. 1 K-AGO ha. bis Ende des Jahres in Vorlage zu bringen; die elektronische Übermittlung hat im GEMRIS (Vorbegutachtung) zu erfolgen.

Wir dürfen Sie ersuchen, den Gemeinderat als jenem Organ der Gemeinde, welches für die Festsetzung der Gebühren durch Verordnung zuständig ist, über den maßgeblichen Inhalt dieses Schreibens (Ergebnis der Überprüfung) in Kenntnis zu setzen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen!

Für die Kärntner Landesregierung:

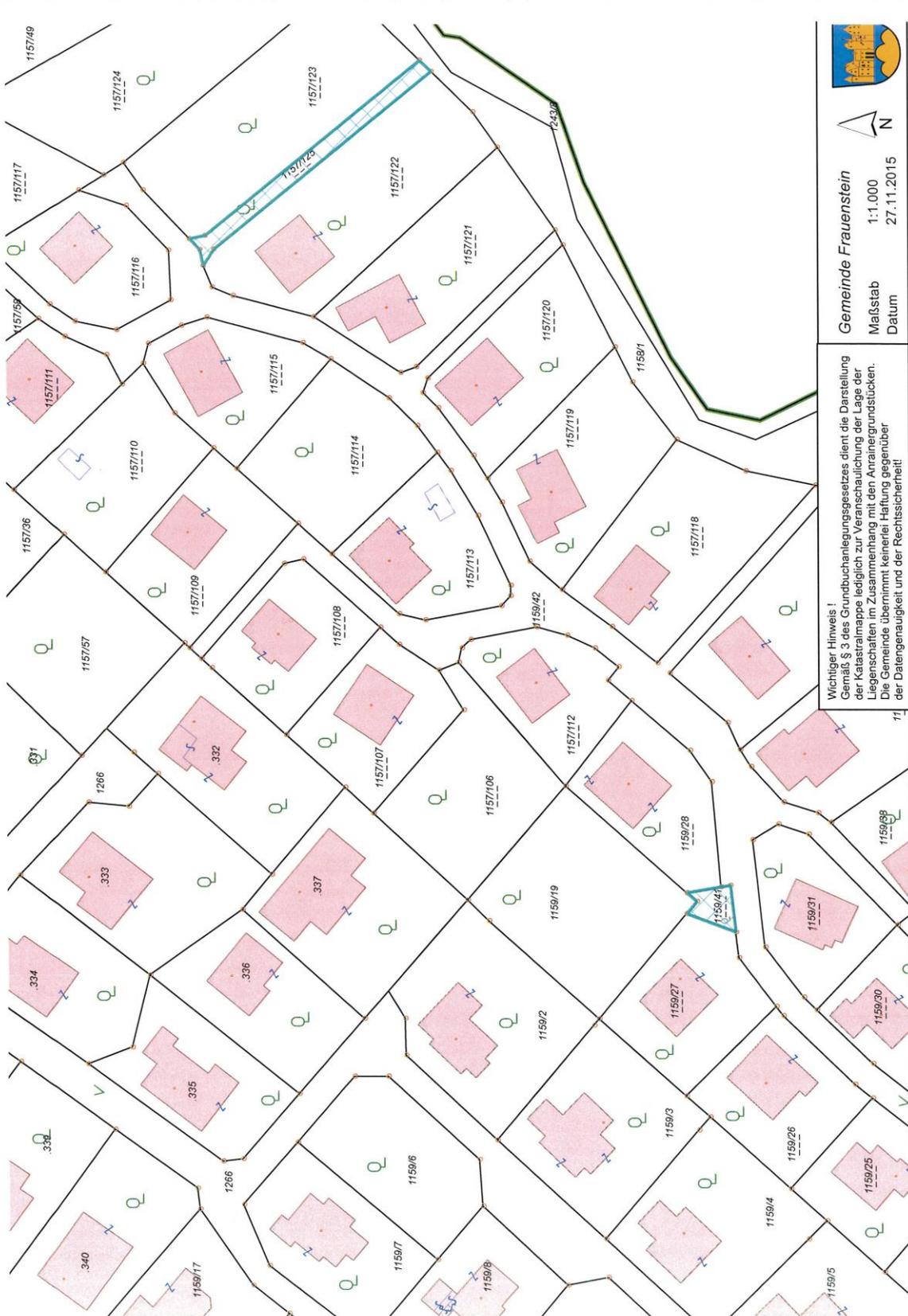
Dr. Mertel

Ergeht nachrichtlich an:

UA Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement, z.H. Herrn Mag.(FH) Reinhold Pobaschnig, mit dem Ersuchen, die Gebarung des Gebührenhaushaltes Kanal regelmäßig überprüfen zu lassen.

**Übersicht der Gemeindeförderungen für die Landwirtschaft (Tierzucht)  
Gültig ab 01.01.2016**

ART DER FÖRDERUNG	BESCHREIBUNG
Kilometergeld für künstl. Besamung	Tierärzte erhalten € 0,9€/km (ab 5 km) - km-Geld wird direkt mit Tierarzt abgerechnet
Übernahme von Samenkosten	€ 4.50 je künstl. Besamung (Pflichtbeitrag § 21 Abs. 2 K-TZG 2008)
Kurskosten-Eigenbestandsbesamer	50 % von den für den Eigenbestandsbesamer verbleibenden Eigenmittel (Gesamtkurskosten abzgl. aller öffentlicher Förderungen, davon 50%)
Nachschaffungsbeiträge männliche Zuchttiere (für Rinder, Sauen, Schafe, Ziegen)	Bei Bedarf gem. § 1 und 2 der Kärntner Tierzuchtsförderungsvorordnung 2009, LGBl. Nr. 13/2010
Beitrag zur Hengsthaltung	Umliegung der halben Kosten auf den Tierhalter (azt. € 72,00   Beitrag der Gde an die Landwirtschaftskammer; davon € 36,00 pro eingetr. Zuchtstute zählt der Tierhalter)§ 21 Abs. 3 K-TZG 2008 und § 4 K-TZV
Impfhelfer	Zur Zeit wird kein Impfhelfer benötigt
Deckumlage	Derzeit keine Deckumlage erforderlich, da keine Tierkosten aus der Vaterfrierhaltung anfallen (auf den Beschluß des Gemeinderats, wonach die Gemeinde keine Deckumlage einhebt, wird verwiesen – § 21 Abs. 6 K-TZG 2008)
Ankaufsbeihilfe für private Zuchtstiere	<p><b>Förderung der Erstanschaffung:</b>                      Klasse 2b+ und besser: € 510,00                      Klasse 2b und schlechter: € 365,00                      Fleckvieh, Zuchtklasse A: € 510,00                      Fleckvieh, Zuchtklasse B: € 365,00</p> <p><b>Nachschaffungsbeiträge:</b>                      Der Nachschaffungsbeitrag ist erst nach 36 Monaten möglich. Die Gemeinde leistet eine Förderung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Rechnung „Neukauf Zuchtfler“ und der Rechnung „Fleischverkauf altes Zuchtfler“, max. jedoch in Höhe von 50 % der Förderung der Erstanschaffung.</p>
Ankaufsbeihilfe für private Zuchteber	<p><b>Förderung der Erstanschaffung:</b>                      Klasse 1 und 2a: 25% des Anschaffungsbeitrages                      Klasse 2b: 20% des Anschaffungsbeitrages</p> <p><b>Nachschaffungsbeiträge:</b>                      Nachschaffung förderfähig nach 18 Monaten wie bei Erstanschaffung</p>



Gemeinde Frauenstein  
Maßstab 1:1.000  
Datum 27.11.2015

Wichtiger Hinweis !  
Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Antragsgrundstücken. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
Abteilung 9 - Straßen und Brücken  
Straßenbauamt Klagenfurt

LAND  KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9, Straßenbauamt Klagenfurt,  
Josef-Sablatnig-Straße 245, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

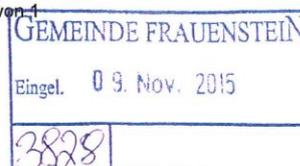
Datum	05. November 2015
Zahl	09-L-067051/5-2015/Mö

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Empfänger:  
Gemeinde Frauenstein  
z.Hd. Herrn Bgm. Harald Jannach  
Schulstraße 1  
9311 Kraig

Auskünfte	DI Michaela Waldhauser
Telefon	0463-21541-69418
Fax	0463-21541-69412
E-Mail	abt9.klagenfurt@ktn.gv.at

Seite 1 von 1



Betreff:  
L 67a Überfelder Straße  
KS: 067.051  
„Hunnenbrunn – Überfeld“  
Km 0,00 bis km 1,90

### Grobkostenschätzung und Grundbedarf für Gehsteigerrichtung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Leitstelle Straßenbauamt Klagenfurt übermittelt Ihnen in der Anlage die Grobkostenschätzung für die geplante Maßnahme „Gehsteigerrichtung“ und die erforderlichen Grundeinlöseflächen o.a. Betreffs.

#### ▪ Gehsteigerrichtung

Die geschätzten Kosten für die Gehsteigerrichtung pro Laufmeter betragen ca. brutto € 300,-. Bei einer Gesamtlänge von ca. 2.000m würden sich die Gesamtkosten auf ca. € 600.000,- belaufen (siehe beiliegende Kostenaufstellung).

Die Kosten für eine Verlegung der Wasserleitung wurden in der Berechnung nicht berücksichtigt und sind zu 100% von der Gemeinde zu tragen. Sollte die Wasserleitung im Bereich des Gehsteiges errichtet werden, sind die Gesamtkosten für die Gehsteigerrichtung auch im Ortsgebiet durch die Gemeinde zu tragen.

Bei einer Verlegung der Wasserleitung im Bereich der Hauptfahrbahn (bei evtl. Platzmangel im Gehsteigebereich) sind die Errichtungskosten (Unter- und Oberbau, Asphalt) zumindest für eine Fahrspur der Hauptfahrbahn durch die Gemeinde zu tragen.

#### ▪ Beleuchtung

Die geschätzten Errichtungskosten für die Beleuchtung für ca. 2.000m belaufen sich auf ca. brutto € 353.000,- (siehe beiliegende Kostenaufstellung). Diese Kosten sind zu 100% von der Gemeinde zu tragen.

#### ▪ Grundeinlöse

Die erforderlichen Grundflächen betragen voraussichtlich ca. 3.154m<sup>2</sup>. Die Grundeinlöse ist durch die Gemeinde Frauenstein zu veranlassen bzw. durchzuführen. Die Kosten hat die Gemeinde zu tragen.

#### ▪ Entsorgungskanal

Die Kosten für etwaige Entsorgungskanaladaptierungen wurden in den Kosten nicht berücksichtigt und sind zu 100% von der Gemeinde zu tragen.

▪ **Bushaltestellen**

Im Baulosbereich befinden sich fünf Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs.  
Die Herstellungskosten sind zu 100 % entweder von der Gemeinde oder vom Linienbetreiber zu tragen.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Anlagen:  
w.e.

Mit freundlichen Grüßen  
Für das Land Kärnten:  
Dipl.-Ing. Thomas Unterüberbacher